

Brauer-Beitrag.

Offizielles Organ des Centralverbandes deutscher Brauer und verwandter Berufsgenossen.

Erscheint jeden Sonnabend. — Abonnement für Deutschland und Oesterreich-Ungarn 1,50 Mark, für das Ausland 2 Mark, pro Quartal. — Inserate die fünfschaltene Beilage 20 Pf.

Redaktion: R. Wichte, Linden-Gannover.

Sämmtliche Briefe sowie Geldsendungen sind zu adressiren: R. Wichte, Linden-Gannover, Falkenstr. 28. Postzeitungsliste: Nr. 1152.

r. 49.

Hannover, den 7. Dezember 1895.

5. Jahrgang.

Kollegen! Werbet unablässig Mitglieder für den Verband!

Juristische Angelegenlichkeiten.

Vor wenigen Tagen erwähnte Dr. Jastrow in seinen sozialrechtlichen Betrachtungen bei der Einweihung des neuen Obergerichtsgebäudes^{*)} auch der seltsamen Thatsache, daß den in den ersten 30 Bänden der Reichsgerichtsentscheidungen von 1880—1892 enthaltenen ca. 2500 Urtheilen nur 18 die Dienstmiethen, d. h. den Arbeitsvertrag, wichtigsten Vertrag der großen Volksmassen betreffen, von wiederum nur 12 auf wirkliche Arbeiter kommen. Davon betrafen verunglückte Arbeiter mit Forderungen Schadenersatz, meist lebenslängliche Renten, und nur die Höhe dieses Objektes machte es ihnen möglich, das Obergericht anzurufen, das nur noch für Streitfälle im Urtheil von mehr als 1500 Mk. zuständig ist. So interessant diese Thatsachen sein mögen, uns interessiert von ihnen nur eine vorfindliche juristische Angelegenlichkeit, den Arbeitsvertrag, gleichviel, welcher Qualität derselbe sein mag, in die juristische Kategorie der Miethen hineinzupressen, das Objekt, um das es sich bei denselben handelt, nämlich unter die Dienste zu werfen. — Schon die Benennung Miethen ist bei dem Arbeitsvertrage durchaus dem Inhalt des letzteren widersprechend und völlig unzulässig, die Arbeitsleistung, die hierbei in Betracht kommt, weder todte Sache, noch ein lebender Besitzgegenstand ist, den der Eigentümer gegen Entgelt zum Gebrauche überläßt, denn sich von solchen Miethsobjekten äußerlich und innerlich total unterscheidet und zugleich im täglichen Leben eine so hervorragende Stelle innehat, daß dieses Objekt eine besondere juristische Formulierung und Gruppierung verdient hätte. Aber wie unser Recht noch wesentlich römischen Grundzügen aufgebaut ist und sich ständig in den fanatischen Eigentumskreise herumdreht, so existirt für den eingeleiteten Juristen kein Rechtsobjekt, das nicht durch die Brille des Besitzes, des Eigentums behandelte, vielmehr mißhandelt. Wie man ein Haus, ein Stück Land, einen Raum, einen Gegenstand, ein Pferd vermietet, d. h. dessen Benutzung Anderen gegen Vergütung überläßt, vermietet man nach dieser juristischen Begriffsverwirrung sich selbst oder richtiger seine Arbeitskraft (seine Dienste, sagt derum das Gesetz) Anderen zum Gebrauche. Aber ist die Arbeitsleistung ein Objekt, ein Ding, das man verkaufen, übergeben, Anderen überlassen kann? Hier hat unpassende Definition schon ein Loch, aus dem das ganze rohe Gewebe dieser Juristerei herausragt, denn wirklich identifizirt man der Rechtsbesessene sans façon die Arbeitsleistung mit dem Arbeiter und behauptet, dieser vermietet sich selbst, überläßt sich selbst dem Miether zum ausschließlichen Gebrauch. Nachdem man solcherweise den Arbeitenden glücklich von seinen sonstigen menschlichen Eigenschaften und Rechten abstrahirt und in die Form des ausschließlichen Eigentums hineingepreßt hat, kommt eine weitere Fiction hinzu und behauptet, diese Arbeitsleistung qualifizire sich schlechthin als Dienst, sei Dienstleistung im allgemeinen Sinne dieses Begriffes. Hier geräth aber die seltsame Fiction, das ist die Methode, unbekümmert um die tatsächlichen Thatsachen die Beweisführung aus bestimmten Gründen abzuleiten, von Neuem ins Stocken, denn zum Miethen und Vermietten gehört doch zunächst ein Objekt, gewisses sichbares Etwas, über das der Vermietter verfügen, schalten und walten kann, anders sonst die Grundlagen des freien Vertragschlusses völlig in Frage gestellt. Denn das, was nicht mein gehört, über das ich Verfügungsberechtigt habe, das kann ich doch auch nicht vermieten. Nun sagt der Jurist und will uns beweisen, es ja eben der Dienst, richtiger die Dienstleistung, die man vermietet und vermietet, veräußert und erwerbe, daß die gewerbliche Arbeitsleistung nichts anders als Dienstleistung sei. Nach ihm qualifizirt sich auch der Arbeitsvertrag als ein Dienstverhältnis, und darin liegt die zweite Angelegenlichkeit, ungeheuerlich sowohl in ihren rechtlichen, als auch in ihren praktischen Konsequenzen. Denn die totale Verkennung des Unterschiedes, der zwischen Lohnarbeit besteht, stiftet diese Konfusion das größte Unheil in den Köpfen wie in der Praxis. Denn liegt in der Natur des Dienstes, daß dessen Arbeitsleistung eine unfreie, unverfügbare und unveräußerliche ist,

die auf Grund überkommener oder bestehender Besitzrechte geleistet werden muß. Diese aber kann nicht Vertragsobjekt sein, denn der Dienstleistende ist unfrei, seine Verträge sind ungültig, er selbst überhaupt ist keine juristische Persönlichkeit. Kein Höriger, und so nennen wir die Unfreien, die zu persönlichen Dienstleistungen verpflichtet sind, kann seine „Dienste“, eben diese persönlichen Verpflichtungen, verkaufen oder gar vermieten, weil sie nicht ihm gehören, sondern Anderen und soweit er noch über seine Arbeitsleistungen verfügen kann, sind es eben keine Dienstleistungen, sondern vertragsrechtliche Arbeitsleistungen. Der moderne Arbeiter aber, und das unterscheidet ihn durchaus vom Hörigen, ist frei, wenigstens rechtlich frei, und Herr seiner Arbeitskraft und seiner Arbeitsleistungen, das Hauptprodukt seiner Arbeitskraft, überläßt er wohl dem Unternehmer, aber rechtlich vermietet er demselben weder sich, noch seine ganze Arbeitskraft. Sein Rechtsverhältnis nähert sich also dem Kaufvertrage, von dem es sich jedoch insofern unterscheidet, als das veräußerte Gut kein sichbarer Gegenstand, sondern ein unter gewissen Umständen erst zu schaffendes Produkt ist, und daß der Kaufpreis nicht den Werth der Produktemenge, sondern der unentbehrlichen Erzeugungskosten der Arbeitskraft, beeinflusst von den verschiedensten wirtschaftlichen Faktoren darstellt. Es wäre jedoch ebenso falsch, den Arbeitsvertrag schlechthin den Kaufverträgen zuzurechnen und wir würden sofort eine Reihe so wichtiger Unterscheidungsmerkmale anführen, daß eine wissenschaftliche Aufrechterhaltung dieser Fiktion schlechterdings unmöglich wäre. Das beweist aber doch nur, daß der Lohnvertrag eben mit demselben nichts zu thun und an sich eine ganz besondere Kategorie von Verträgen darstellt, auf deren Formulierung und Registrierung unsere hochweise Jurisprudenz trotz der jahrhundertelangen ökonomischen Entwicklung noch nicht eingewirkt ist, und die sie mit der seltsamsten Begriffsverwirrung in alle möglichen ihrer altgewohnten Kästen hineinsteckt, wie in ein Prokrustesbett. Würde man dem Arbeitsvertrag im Rechtskodex diejenige Stellung einräumen, die ihm gebührt, so sähe man sich weiterhin veranlaßt, auch den verschiedenen Abstufungen derselben, sowohl in subjektiver, als auch in objektiver Hinsicht, eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen und für die wirtschaftlich Schwachen besondere Schutzvorschriften zu stipuliren, die unzweifelhaft den Willen des Gesetzgebers zum Ausdruck bringen. Wenn nun auch solche Spezialvorschriften zum Theil in neueren Gesetzen, insbesondere in den Reichsgesetzen, wie Gewerbeordnung u. dergleichen, vorhanden sind, so enthalten doch auch die letzteren noch genug Lücken, zu deren Ergänzung dann auch die älteren Gesetzbücher (des allg. Landrecht u. dergleichen) zurückgegriffen und in die Angelegenheit die schlimmste Konfusion hineingebracht wird. Spielen doch selbst in den Gewerbegerichtskammern das allg. Landrecht und die übrigen Codes eine bellagenerwerthe Rolle, und manches seltsame Urtheil, das man im täglichen Leben mit Kopfschütteln empfängt, ist von dieser Rechtsverwirrung beeinflusst.

Da müßte man das im Stadium des 2. Entwurfs stehende bürgerliche Gesetzbuch, das in der kommenden oder nächstjährigen Session auch dem Reichstage vorgelegt wird, eigentlich als Retter aus der Noth der Verwirrung begrüßen, denn mit Recht darf man erwarten, daß ein solches bürgerliches Gesetzbuch, welches bestimmt ist, das wirtschaftliche Leben in Deutschland auf Jahrzehnte hinaus zu beherrichen, auch völlig mit all dem Pöbel überlebter, unhaltbarer Anschauungen aufräumt und sich in seinen Bestimmungen ganz den gegenwärtigen Verhältnissen anpaßt. Indes ist diese Hoffnung die trügerischste, denn nichts ist konservativer als das Recht, und wo das freie Leben schon längst die Zöpfe und Perücken in die Kumpelkammer geworfen hat, da behauptet in Justitia's Bereich der Pöbel noch stiegreich seinen Platz. Das zeigt sich auch in den zwei Entwürfen des bürgerlichen Gesetzbuches, dessen erster, nach 9jähriger Kommissionsberatung veröffentlicht, gleich bei seiner Herausgabe auf ein solch allgemeines Kopfschütteln und derartige Kritik stieß, daß selbst die Regierung sich nicht entschließen konnten, ihn in dieser Form dem Reichstage zu unterbreiten, und eine neue Kommission zur Redigirung und Nachbearbeitung des Entwurfs wählten. Jedoch auch der zweite Entwurf enthält nur einige winzige Konzessionen an die Neuzeit, die eine jüngere Richtung nach anscheinend harten Kämpfen stiegreich durchgerungen hat; die Grundlagen sind dieselben geblieben, und vielleicht ist

eines der eigenthümlichen Merkmale des Entwurfs die Stellung, die er dem Arbeitsvertrage anweist. Da finden wir denn, daß er denselben in einer ziemlich abstrakten Regelung des Dienstvertrages verschwinden läßt, und schlechthin von den Arbeitgebern als Dienstberechtigten, vom Arbeitnehmer als Dienstpflichtigen oder zur Dienstleistung Verpflichteten spricht. Der Abschnitt über den Dienstvertrag erschöpft in seinen 18 Paragraphen (§§ 551—568) Alles, was sich irgend wie unter diesem Namen verstehen läßt, vom Tagelöhner und Gesinde bis zum Direktor u. dergleichen, bei Allen handelt es sich um Dienstleistungen, Dienstpflichten. Es ist, als wenn ein mittelalterlicher Geist diese Vorschriften durchwehe. Die großen Nationalökonomien unseres Jahrhunderts, selbst die gelehrten Größen der Bourgeoisie, haben unisono gelebt und gelehrt, die ganze Entwicklung dreier Jahrhunderte ist spurlos an unseren Rechtsgelehrten vorübergegangen, die mannigfaltigen Formen, die das Leben und Treiben des Volkes seitdem angenommen hat, existiren in ihren Feinheiten und Nuancen nicht für die greisen Perücken unseres In's; für diese herrscht noch immer die alte Schablone, in welche sie Alles, was sich Neues regt und bewegt, hineinpresse, unbekümmert um die Bergewaltigkeiten, die sie dem modernen Leben täglich zufügen, unbekümmert um den schreienden Widerspruch, den diese ihre alte Schablone tagtäglich im modernen Leben erfährt. Nicht bloß werden diese überlebten Anschauungen Jahrhunderte lang aufrechterhalten und den jüngeren Generationen aufgezwanzt, im selbigen Anblick, wo man neue, moderne Gesetzbücher schafft, insizirt man auch diese, und durch sie auch die kommenden Generationen mit diesem alten Wust, statt mit frischer Hand das Abgestorbene herauszuschneiden und neue, entwicklungs-fähige Keime an dessen Stelle zu pflanzen. Und während man lustig mit dem alten Maßstab weiterhantirt, drückt man der Lohnarbeit den Stempel der Hörigkeit auf, unterscheidet man ihr stillschweigend jenes Maß von Rechtslosigkeit, dessen sich der Hörige des Mittelalters beschwert fühlte. Gibt es doch auch heute noch eine Stufe des Arbeitsvertrages, die sich fast in nichts, thatsächlich wenigstens, von der alten Hörigkeit unterscheidet, und die daher auch im täglichen Leben noch mit dem alten Namen Dienst bezeichnet wird, obgleich in rechtlicher Hinsicht ein himmelweiter Unterschied zwischen der Hörigkeit und dem Gesindedienst besteht. Und ist doch zum nicht geringsten Theile gerade die rechtliche Unterdrückung und Entmündigung schuld, daß das Gesinde auch heute noch, am Ende des 19. Jahrhunderts, die Stelle der Hörigen innehat. Aber bezeichnend für den Geist, der den zweiten Entwurf durchweht, ist der Umstand, daß man auch jetzt gefühllos wird, ein neues zeitgemäßes Gesindedienstrecht zu schaffen, daß man vielmehr den ganzen Wust der veralteten Gesindedienstordnungen, deren allein 17 in Preußen zu Recht bestehen, völlig unberührt läßt. Kann es da noch verwundern, daß der Entwurf sich ebenso ängstlich an den alten Namen Dienstvertrag anklammert, um in das durchaus moderne Arbeitsverhältnis zwischen Unternehmer und Arbeiter ein Etwas hinein zu interpretiren, was nur in den vorfindlichen Anschauungen der reaktionären Staatsperücken besteht? Könnte man kurzer Hand die Reichsgewerbeordnung oder wenigstens einige Titel derselben hinwegschamotiren, um die gewerblichen Arbeiter den Gesindedienstordnungen zu unterstellen, so hätte man sich im bürgerlichen Gesetzbuch diese wohlfeile Gelegenheit nicht entgehen lassen. Aber das würde aus verschiedenen Gründen nicht durchführbar sein, und so behilft sich unsere Staatsweisheit damit, den Arbeitsvertrag, soweit er nicht durch Spezialgesetze geregelt ist, derart zu interpretiren, daß er mit dem Gesindedienstvertrag auf ein und dieselbe Stufe gestellt wird, auf die des Dienstvertrages, jenes widerspruchsvollen Begriffes, der ein veraltetes Prinzip mit einem modernen Gewande bekleidet.

Stellen wir in einigen kurzen Zügen der geschichtlichen Entwicklung den thatsächlichen Unterschied zwischen Dienst- und Arbeitsvertrag ein für alle Mal fest. Die antike Form der Arbeit ist die Sklaverei, die Leibeigenschaft. Die Sklaven, meist Kriegsgefangene waren in allen damaligen Gewerken vertreten. Der reiche römische Senator Crassus besaß unter seinen Sklaven Vorleser, Schreiber, Silberprüfer, Aufseher, Tischdiener u. dergleichen. Die Sklaverei versorgte die materiellen Bedürfnisse und bildete die Grundlage des damaligen Gemeinwesens. Von einem Rechte der Arbeit konnte da natürlich keine Rede sein, denn der Sklave war rechtlos

*) „Soziale Praxis“ V. J. Nr. 6.

Ausgabe.	
Für laufende Unterstützung	22808,25 M.
Für Extra-Unterstützung	510,00 "
Unterstützung für Ab- und Zugereifte	128,80 "
Für Porto	56,52 "
Agitation und Fahrgeld	198,15 "
Für Schreibmaterialien	34,00 "
Fremde Referenten und sonstige Ausgaben	306,25 "
Für Konzert	56,20 "
Für Holzausflug	510,32 "
Für Druckfachen und Inserate	754,45 "
Summa 25362,94 M.	
Bilanz.	
Einnahme	25,137,19 M.
Ausgabe	25,362,94 "
" Bleibt ein Defizit von 225,75 M.	

Quittung.
Freiwillige Beiträge: M. Sch., Ernststraße 2,00 M. Fr. M., Mayen 0,50 M. M. St. Guth 0,50 M. R. Wiehle.
Für das Agitations-Komitee von Fritz Vogt, Dortmund, 20. Mf. erhalten, worüber hiermit quittiert wird.
Hd. M. . . , Elberfeld, Eichenstraße 11.

Rüchterschau.
Im Verlage von Wörlein & Komp. in Nürnberg erschien soeben: **Eleonore Marx Aveling, Die Arbeiterklassenbewegung in England.** Uebersetzt von Gertrud Liebknecht. Mit einem Vorwort von Wilhelm Liebknecht. Preis 20 Pfennig.
Die Menschheit, wie sie ist und wie sie sein sollte. Von Wilhelm Weitling. Nebst einem Anhang: Nachtrag zu: Das Evangelium eines armen Sünder's von W. Weitling. 84 Seiten, 60 Bsp. (Neuntes Heft der Sammlung gesellschaftswissenschaftlicher Aufsätze, herausgegeben von Eduard Fuchs.) Verlag M. Ernst, München.
Nicht weniger interessant wie sein „Evangelium eines armen Sünder's“, ist der Erstling Weitling's: „Die Menschheit, wie sie ist und wie sie sein sollte“, eine Arbeit, welche von Weitling im Jahre 1838 während seines Aufenthaltes in Paris im Auftrage des „Bundes der Gerechten“ verfaßt wurde. Die erste Auflage wurde auf Kosten der deutschen Sozialisten in Paris in 2000 Exemplaren auf einer geheimen Presse gedruckt; die Gesinnungsgenossen Weitling's künftigen sich die größten Entbehrungen auf, um sie drucken zu können, sie wurde von seinen Genossen selbst gesetzt, gedruckt und broschirt. Dem von Eduard Fuchs herausgegebenen Neudruck liegt die zweite deutsche, im Jahre 1845 bei Jenni Sohn in Bern erschienene Auflage zu Grunde.

Briefkasten.
Südt. Die 1,50 Mf. für die Stg. an Schf. erhalten. Besten Gruß!
W. J. Ludwigshafen. Inserat kostet 1 Mf. Was ist in Frankfurt? An wen soll ich die Zeitung senden? Besten Gruß!

Inserate.
Wo befindet sich der Brauer **Birkholz**, welcher aus der Provinz Sachsen ge-führt ist? Derselbe ist zuletzt in Grantee in Arbeit gewesen. Um gef. Mitteilung ersucht L. Pfortner, Braunschweig, Feststraße 37.

Ludwigshafen.
Unsere Verbandskollegen A. Bantle und seiner lieben Braut, Fräulein M. Niedermann, und unsern Verbands-kollegen B. Wiest und seiner lieben Braut, Fräulein K. Fischer, die besten Glückwünsche zu ihrer Vermählung. Die Kollegen der Aktien-Brauerei Ludwigshafen.

Stettin.
Haupt-Brauerverkehr beim Kollegen **G. Keller, Oberwiek 24.**

Hamburg.
Gasthaus zum „Gambrius“ Haupt-Brauer-Verkehr. Restauration u. Bier-Ausschank Weststraße 7. In nächster Nähe sämtlicher Bahnhöfe und der Dampfstraße. Schön Zimmer. Gute Betten. Gütige Preise. **Paul Meyer.**

Holks-Jerikon
Zwölftes Buch für sämtliche Bienen-züchter. Erschienen in ca. 60 Hefen. Preis pro Heft 20 Pfennig.
Der 1. Band (23 Hefen) ist complet. Preis in d. B. 1 Mf. 10 Pf. — 1. Heft 20 Pf.
Abonnements werden jeder Zeit bei allen Buchhandlungen, Postexpeditionen u. an-genommen.
Wörlein & Comp. Nürnberg.

Versammlungs-Kalender 2c.

Barmen.
Das Vereinslokal befindet sich jetzt bei **Carl Sahn**, Fischer-thalerstraße, nahe bei dem Mittel-Barmen Bahnhof, nicht mehr bei **Wittus Döhler**. — Die **Versammlung** findet nicht am 17., sondern Sonntag, den 24. November, Nachmittags 4 1/2 Uhr, im Vereins-lokal statt.
Chemnitz.
Den reisenden Mitgliedern zur Nachricht, daß die Unterstützung beim Kollegen Graichen, Bergstraße 42, 2. St., Mittags von 12 bis 1/2 Uhr und Abends von 7 bis 8 Uhr ausbezahlt wird.
Dresden.
Die Auszahlung der Reiseunterstützung für Verbandsmitglieder findet durch den Kollegen **G. Fritsching**, Lößtau, Schillingplatz 16, 1. St., statt, und zwar, wenn derselbe Tagsschicht hat, von 6-8 Uhr Abends, sonst zwischen 2-4 Uhr Nachmittags. In der **Gambrius-Brauerei** erfahren die Kollegen das Nähere.
Düsseldorf.
Den Kollegen zur Nachricht, daß die Herberge für Verbandsmitglieder sich nicht bei **M. Paulus**, Restaurant zum **Reichsabler**, Aplerstraße, befindet, sondern im **Restaurant Schwarz**, Gerresheimerstraße.
Elberfeld.
Am Sonnabend, den 7. Febr., Abends 8 Uhr, im Lokale der **Witwe Dahmen**, Karlstraße 49 (in der Nähe der Wilhelmshöhe): **Monatsversammlung**. — Tagesordnung: 1. Aufnahme und Zahlung der Beiträge. 2. Neuwahl des Gesamtvorstandes. 3. Verschiedenes. Um zahlreiches Erscheinen wird erlucht.
Erfurt.
Die **Monats-Versammlungen** der Zahlstelle finden jeden ersten Dienstag im Monat bei dem Kollegen **Fritsch**, Grafengasse 6, statt. Dasselbst werden auch jeder Zeit neue Mitglieder aufgenommen. Die Zeitungen sind beim Kollegen **Fritsch** abzuholen. Die Herberge der Gewerkschaften befindet sich im Restaurant „Deutsche Eiche“, Kumpelgasse 7.
Essen.
Allen Kollegen zur Nachricht, daß die Auszahlung unserer Reiseunterstützung, sowie die Ausgabe der Schlafmarken durch unsern Vorsitzenden, Kollegen **Lag**, Stein-Hofstraße Ecke, gegenüber der **Brauerei Fehrenberg** und **Sinnesbeck**, erfolgt.
Fürth.
Den reisenden Kollegen diene zur Kenntniß, daß die Unter-stützung nur **Bäumenstraße 8**, 2. St., bei dem Kassirer, Kollegen **Eichler**, ausbezahlt werden. Die Bescheinigung stellt Kollege **Egerer**, Erlanger Landstraße 40, aus. Sowohl Bescheinigung wie Aus-zahlung findet nur von 12-1/2 Uhr Mittags und 6-8 Uhr Abends statt.
Gera.
Die **Mitglieder-Versammlungen** finden den ersten Sonn-abend im Monat bei **Sahn** statt. Die **Gewerkschafts-Herberge** befindet sich im Restaurant „Zur Mühlen Quelle“, Bärensasse.
Halberstadt.
Die regelmäßigen **Monats-Versammlungen** finden jeden 1. Sonntag im Monat statt.

Halle a. S.
Die regelmäßigen **Monatsversammlungen** finden letzten Sonntag im Monat im **Händel-Park**, Nikolaistraße 6. Die **Reiseunterstützung** für Halle a. S. wird vom **K. Peuder**, Günther's Brauerei, Mittags von 12-1 Uhr, ausbezahlt.
Hamburg.
Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt beim Kassirer **B. St. Pauli**, Bergstraße 5, 2. St.
Hamm.
Die regelmäßigen **Mitglieder-Versammlungen** finden ersten Sonntag im Monat im Lokal **Jellenberg**, Kl. Weststraße.
Hannover.
Die Auszahlung der **Reiseunterstützung** findet bei **J. W. Insel 3**, statt.
Heidelberg.
Die **Reiseunterstützung** wird nur in unserm Verein Restaurant „Zur Hornmühle“, Hauptstraße 142, ausbezahlt.
Hiel.
Die regelmäßigen **Monats-Versammlungen** finden 2. Dienstag im Monat statt.
Lübeck.
Die regelmäßigen **Monats-Versammlungen** finden ersten Donnerstag im Monat beim Kollegen **Neumann**, De Hof, statt.
Mainz.
Unsere **Monats-Versammlungen** finden nicht jeden Mittwoch, sondern jeden ersten Freitag im Monat statt. Am Sonntag, den 1. Dezember, Mittags 12 Uhr, findet „**Weißes Köhchen**“ eine öffentliche **Brauer- und Brauarbeiter-Versammlung** statt.
Mülheim a. Rh.
Unsere **Mitglieder-Versammlungen** werden jeden Freitag im Monat im Lokale des Herrn **Göhen**, Dammstraße 7 gehalten.
München.
Die Reiseunterstützung für unterstützungsberechtigte Mitgl. zahlt der Kollege **J. Hönigshild**, Dampfschiffstraße 4, 2. St., 12-1 Uhr Mittags und von 6-8 Uhr Abends aus.
Nürnberg.
Die regelmäßigen **Monatsversammlungen** finden am 2. Dienstag des Monats bei **Gruber**, „Zu den drei Königen“, Vertrauensmänner-Versammlungen werden extra bekannt geg. Die Reiseunterstützungen werden beim Kollegen **Schmidt**, Platz 33, ausbezahlt.
Stettin.
Die regelmäßigen **Monats-Versammlungen** finden Sonnabend nach dem 15. eines jeden Monats statt. Tagesordn. wird in der Versammlung bekannt gegeben. Der Vorsitzende **B. Jählich** ist täglich von 12-2 und von 6-8 Uhr Abends in seiner Wohnung, Lörney, Bionstraße 27, 1. St., zu sprechen. Der Kassirer **Rügheimer** in Unterstützungen von 12-2 Uhr in seiner Wohnung, Orstraße 9, 1. St., aus.
Stuttgart.
Die **Reiseunterstützung** wird von **J. Jauß**, Lühingerstr. Vormittags von 8-9 und Sonntags von 11 bis 1 Uhr ausbezahlt.

Aus vierter, selbständiger Teil der „Allgemeinen Naturkunde“ erschien soeben:
Erdegeschichte von Prof. Dr. M. Neumann.
Zweite, von Prof. Dr. F. Hellig neubearbeitete Auflage.
Mit 873 Textbildern, 4 Karten u. 34 Tafeln in Farbendruck u. Holzschnitt.
28 Lieferungen zu je 1 Mark oder 2 Halblederbände zu je 16 Mark.
Vollständig liegen von der „Allgemeinen Naturkunde“ vor: **Brechm. Tierleben**, 10 Halblederbände zu je 15 Mf. — **Haude, Schöpfung der Tierwelt**. In Halbleder, 15 Mf. — **Haute, Der Mensch**, 2 Halblederbände zu je 15 Mf. — **Haude, Wälderlande**, 2 Halblederbände zu je 16 Mf. — **Reuter, Pflanzenleben**, 2 Halblederbände zu je 16 Mf.
Erste Lieferungen durch jede Buchhandlung zur Ansicht. — Prospekte kostenfrei.
Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig und Wien.

Berlin.
Empfehle allen Kollegen mein neu eingerichtetes
Restaurant mit Centralherberge
Neue Friedrichstraße 20
(Ecke Königstraße, in der Nähe des Bahnhofs Alexanderplatz).
Hochachtungsvoll **Fritz Preuss.**
C. R. Wittber,
CHEMNITZ, Müllerstraße Nr. 28,
Fabrikant der althekanntesten
Chemnitzer Holzschuhe
desgl. Schlappschuhen,
Flüschschuhe, Mälzerpantoffeln.

Georg Geisig.
Frankfurt am Main-Sachsenhausen, Schulstraße Nr. 12,
liefert die besten nur handgestrickten Schafwoll-Strümpfe nebst prima Leibwäsche.

Mannheim.
Halte allen Freunden und Kollegen mein
Gast- und Logirhaus
bestens empfohlen. Gute und billige Speisen und Getränke, sowie gutes und billiges Logis.
Jacob Theilacker,
R 2. Nr. 3.

Joh. Dohm,
Spezialgeschäft f. Bierbrauer,
Riel, Winterbrakerstr. 12,
empfiehlt in bekannter Güte:
gute, dauerhafte Hemden, bunt und normal, Unterhosen, Socken, wollene Westen, Arbeits-hosen, Seiden- und Zwilmägen, Holzschuhe, Plüsch-schuhe, Mälzer-Pantoffeln, grobe roffer, Handsoffer, Biertrüger, i. m. Preisrestaurant gratis.

Gasthaus „Zum kleinen Mayerhof“
(Centralverkehr der Brauer und Küfer)
von **Fried. Steinmetz,**
P 6, 17/18. MANNHEIM P 6, 17/18.
Empfehle mein neu eingerichtetes Gasthaus dem geehrten Publikum bestens.
Gute Betten zu billigsten Preisen.
NB. Sicherer Arbeitsnachweis für Brauer und Küfer.

Brauer- u. Mälzer-Mützen
sowie
Hüte in sämtlichen Neuheiten der Saison empfehle bei bester Aus-führung und billigsten Preisen.
Stoffproben stehen franks zu Diensten.
Bei Bestellungen nach außerhalb erbitte Kopfweite in Zentimetern an-zugeben. Versand erfolgt per Nach-nahme; bei 12 St. franco.
Jockey-Mütze in allen Farben, von 1-1.75 Mf.
Klapp-Mütze, Stoff-mützen von 1-2 Mf., Seide und Atlas in schwarz und bunt 2-2.50 Mf., Ripseide 2.50-3.00 Mf.
Strandmütze in Stof u. Seide, in jeder beliebige Farbe, von 1.25-3.00 Mf.
Steife Brauermütze in Tuch, blau und grün, von 1.75-2.00 Mf.
Dresden. Schäferstraße 53. **Carl Fiedler,** Dresden, Schäferstraße 53.

Ersatz für Wasserkraft und Wind.
Dampf-Spasmotor
(System Friedrich).
circa 1500 Stück, hierunter auch in größerer Anzahl bei Mühlenbesitzern mit bestem Erfolge im Betriebe. Stabil und fahrbar. Für alle Brennmaterialien geeignet. Wenig Bedienung. Betrieb höchst zuverlässig, geräusch- und geruchlos. Feinste Referenzen. — Prospekte kostenlos.
Eisenwerke Gaggenau A.-G.
Gaggenau (Baden).

Brauer-Beitrag.

Offizielles Organ des Centralverbandes deutscher Brauer und verwandter Berufsgenossen.

Erscheint jeden Sonnabend. — Abonnement für Deutschland und Oesterreich-Ungarn 1,50 Mark, für das Ausland 2 Mark, pro Quartal. — Inserate die fünfspaltige Beilage 20 Pfg.

Redaktion: H. Wiehle, Linden-Gannover.

Sämmtliche Briefe sowie Geldsendungen sind zu adressiren: H. Wiehle, Linden-Gannover, Falkenstraße 28. Postzeitungsliste: Nr. 1152.

Nr. 49.

Hannover, den 7. Dezember 1895.

5. Jahrgang.

Kollegen! Werbet unablässig Mitglieder für den Verband!

Juristische Ungeheuerlichkeiten.

Vor wenigen Tagen erwähnte Dr. Gastrow in seinen „Sozialen Betrachtungen bei der Einweihung des neuen Reichsgerichtsgebäudes“ auch der seltsamen Thatsache, daß von den in den ersten 30 Bänden der Reichsgerichtsentscheidungen von 1880—1892 enthaltenen ca. 2500 Reichspräsidenten nur 18 die Dienstmiete, d. h. den Arbeitsvertrag, den wichtigsten Vertrag der großen Volksmassen betreffen, wovon wiederum nur 12 auf wirkliche Arbeiter kommen. Elf davon betrafen verunglückte Arbeiter mit Forderungen um Schadenersatz, meist lebenslängliche Renten, und nur die Höhe dieses Objektes machte es ihnen möglich, das Reichsgericht anzurufen, das nur noch für Streitfälle im Werthe von mehr als 1500 Mk. zuständig ist. So interessant diese Thatsachen sein mögen, uns interessiert von ihnen nur die eine vorhin erwähnte juristische Ungeheuerlichkeit, den Arbeitsvertrag, gleichviel, welcher Qualität derselbe sein möge, in die juristische Kategorie der Miete hineinzupressen, und das Objekt, um das es sich bei demselben handelt, schlechthin unter die Dienste zu werfen. — Schon die Bezeichnung Miete ist bei dem Arbeitsvertrage durchaus dem Inhalt des letzteren widersprechend und völlig unzulässig, da die Arbeitsleistung, die hierbei in Betracht kommt, weder eine todte Sache, noch ein lebender Besitzgegenstand ist, den der Eigentümer gegen Entgelt zum Gebrauche überläßt, sondern sich von solchen Mietobjekten äußerlich und innerlich so total unterscheidet und zugleich im täglichen Leben eine so hervorragende Stelle innehat, daß dieses Objekt eine besondere juristische Formulierung und Gruppierung wohl verdient hätte. Aber wie unser Recht noch wesentlich auf römischen Grundsätzen aufgebaut ist und sich ständig in dessen fanatischem Eigenthumskreise herumdreht, so existirt auch für den eingekerkerten Juristen kein Rechtsobjekt, das er nicht durch die Brille des Besitzes, des Eigenthums behandelte oder vielmehr mißhandelte. Wie man ein Haus, ein Stück Land, einen Raum, einen Gegenstand, ein Pferd vermiethet, d. h. dessen Benutzung Anderen gegen Vergütung überläßt, so vermiethet man auch dieser juristischen Begriffsverwirrung auch sich selbst oder richtiger seine Arbeitskraft (seine Dienste, sagt wiederum das Gesetz) Anderen zum Gebrauche. Aber ist denn die Arbeitsleistung ein Objekt, ein Ding, das man entäußern, übergeben, Anderen überlassen kann? Hier hat die unpassende Definition schon ein Loch, aus dem das ganze rohe Gewebe dieser Juristerei herauslugt, denn natürlich identifizirt man der Rechtsbesitzer sans façon die Arbeitsleistung mit dem Arbeiter und behauptet, dieser vermiethe sich selbst, überlasse sich selbst dem Mieter zum Gebrauchseigenthum. Nachdem man solcherweise den Arbeitsleistenden glücklich von seinen sonstigen menschlichen Eigenschaften und Rechten abstrahirt und in die Form des Mietseigenthums hineingepreßt hat, kommt eine weitere Fiktion hinzu und behauptet, diese Arbeitsleistung qualifizire sich schlechthin als Dienst, sei Dienstleistung im allgemeinen Sinne dieses Begriffes. Hier geräth aber die seltsame Deduktion, das ist die Methode, unbekümmert um die wirklichen Thatsachen die Beweisführung aus bestimmten Sätzen abzuleiten, von Neuem ins Stocken, denn zum Miethe- und Vermiethe- gehört doch zunächst ein Objekt, ein gewisses sichtbares Etwas, über das der Vermiethe frei verfügen, schalten und walten kann, anders sonst a die Grundlagen des freien Vertragsschlusses völlig fehlen. Denn das, was nicht mein gehört, über das ich kein Verfügungsrecht habe, das kann ich doch auch nicht vermiethe. Nun sagt der Jurist und will uns beweisen, daß es ja eben der Dienst, richtiger die Dienstleistungen seien, die man miethe und vermiethe, veräußere und erwerbe, und daß die gewerbliche Arbeitsleistung nichts anders als eine Dienstleistung sei. Nach ihm qualifizirt sich auch der Lohnarbeitsvertrag als ein Dienstverhältnis, und darin liegt eben die zweite Ungeheuerlichkeit, ungeheuerlich sowohl in ihren wissenschaftlichen, als auch in ihren praktischen Konsequenzen. Durch die totale Verneinung des Unterschiedes, der zwischen Diensten und Lohnarbeit besteht, stiftet diese Konfusion das schlimmste Unheil in den Köpfen wie in der Praxis. Denn es liegt in der Natur des Dienstes, daß dessen Arbeitsleistung eine unfreie, unverfügbare und unveräußerliche ist,

die auf Grund überkommener oder bestehender Besitzrechte geleistet werden muß. Diese aber kann nicht Vertragsobjekt sein, denn der Dienstleistende ist unfrei, seine Verträge sind ungültig, er selbst überhaupt ist keine juristische Persönlichkeit. Kein Höriger, und so nennen wir die Unfreien, die zu persönlichen Dienstleistungen verpflichtet sind, kann seine „Dienste“, eben diese persönlichen Verpflichtungen, veräußern oder gar vermiethe, weil sie nicht ihm gehören, sondern Anderen und soweit er noch über seine Arbeitsleistungen verfügen kann, sind es eben keine Dienstleistungen, sondern vertragsrechtliche Arbeitsleistungen. Der moderne Arbeiter aber, und das unterscheidet ihn durchaus vom Hörigen, ist frei, wenigstens rechtlich frei, und Herr seiner Arbeitskraft und seiner Arbeitsleistungen, das Hauptprodukt seiner Arbeitskraft, überläßt er wohl dem Unternehmer, aber rechtlich vermiethe er demselben weder sich, noch seine ganze Arbeitskraft. Sein Rechtsverhältnis nähert sich also dem Kaufvertrag, von dem es sich jedoch insofern unterscheidet, als das veräußerte Gut kein sichtbarer Gegenstand, sondern ein unter gewissen Umständen erst zu schaffendes Produkt ist, und daß der Kaufpreis nicht den Werth der Produktemenge, sondern der unentbehrlichsten Erzeugungskosten der Arbeitskraft, beeinflusst von den verschiedensten wirtschaftlichen Faktoren darstellt. Es wäre jedoch ebenso falsch, den Arbeitsvertrag schlechthin den Kaufverträgen zuzurechnen und wir würden sofort eine Reihe so wichtiger Unterscheidungsmerkmale anführen, daß eine wissenschaftliche Aufrechterhaltung dieser Fiktion schlechterdings unmöglich wäre. Das beweist aber doch nur, daß der Lohnvertrag eben mit Beiden nichts zu thun und an sich eine ganz besondere Kategorie von Verträgen darstellt, auf deren Formulierung und Registration unsere hochweise Jurisprudenz trotz der jahrhundertelangen ökonomischen Entwicklung noch nicht eingerichtet ist, und die sie mit der fettesten Begriffsverwirrung in alle möglichen ihrer altgewohnten Kästen hineinsteckt, wie in ein Probirgefäß. Würde man dem Arbeitsvertrag im Rechtskodex diejenige Stellung einräumen, die ihm gebührt, so sähe man sich weiterhin veranlaßt, auch den verschiedenen Abstufungen derselben, sowohl in subjektiver, als auch in objektiver Hinsicht, eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen und für die wirtschaftlich Schwachen besondere Schutzvorschriften zu stipuliren, die unzweifelhaft den Willen des Gesetzgebers zum Ausdruck bringen. Wenn nun auch solche Spezialvorschriften zum Theil in neueren Gesetzen, insbesondere in den Reichsgesetzen, wie Gewerbeordnung zc. vorhanden sind, so enthalten doch auch die letzteren noch genug Lücken, zu deren Ergänzung dann auch die älteren Gesetzbücher (des allg. Landrecht zc.) zurückgegriffen und in die Angelegenheit die schlimmste Konfusion hineingebracht wird. Spielen doch selbst in den Gewerbegerichtskammern das allg. Landrecht und die übrigen Codices eine besagtenwerthe Rolle, und manches seltsame Urtheil, das man im täglichen Leben mit Kopfschütteln empfängt, ist von dieser Rechtsverwirrung beeinflusst.

Da müßte man das im Stadium des 2. Entwurfs stehende Bürgerliche Gesetzbuch, das in der kommenden oder nächstjährigen Session auch dem Reichstage vorgelegt wird, eigentlich als Retter aus der Noth der Verwirrung begrüßen, denn mit Recht darf man erwarten, daß ein solches Kleinwerk, welches bestimmt ist, das wirtschaftliche und rechtliche Leben in Deutschland auf Jahrzehnte hinaus zu beherrschen, auch völlig mit all dem Bisherigen überlebensfähig, unhaltbarer Anschauungen aufräumt und sich in seinen Bestimmungen ganz den gegenwärtigen Verhältnissen anpaßt. Indes ist diese Hoffnung die trügerischste, denn nichts ist konservativer als das Recht, und wo das frische Leben schon längst die Köpfe und Perrücken in die Kumpellammer geworfen hat, da behauptet in Justitia's Bereich der Ruder noch siegreich seinen Platz. Das zeigt sich auch in den zwei Entwürfen des bürgerlichen Gesetzbuches, dessen erster, nach 9jähriger Kommissionsberatung veröffentlicht, gleich bei seiner Herausgabe auf ein solch allgemeines Kopfschütteln und derartige Kritik stieß, daß selbst die Regierung sich nicht entschließen konnten, ihn in dieser Form dem Reichstage zu unterbreiten, und eine neue Kommission zur Redigirung und Nachbearbeitung des Entwurfes wählten. Jedoch auch der zweite Entwurf enthält nur einige winzige Konzessionen an die Neuzeit, die eine jüngere Richtung nach anscheinend harten Kämpfen siegreich durchgerungen hat; die Grundlagen sind dieselben geblieben, und vielleicht ist

eines der eigentümlichsten Merkmale des Entwurfs die Stellung, die er dem Arbeitsvertrage anweist. Da finden wir denn, daß er denselben in einer ziemlich abstrakten Regelung des — Dienstvertrages verschwinden läßt, und schlechthin von den Arbeitgebern als Dienstberechtigten, vom Arbeitnehmer als Dienstpflichtigen oder zur Dienstleistung Verpflichteten spricht. Der Abschnitt über den Dienstvertrag erschöpft in seinen 18 Paragraphen (§§ 551—568) Alles, was sich irgend wie unter diesem Namen verstehen läßt, vom Tagelöhner und Gesinde bis zum Direktor zc., bei Allen handelt es sich um Dienstleistungen, Dienstpflichten. Es ist, als wenn ein mittelalterlicher Geist diese Vorschriften durchwehe. Die großen Nationalökonomien unseres Jahrhunderts, selbst die geehrten Größen der Bourgeoisie, haben unisono gelebt und gelehrt, die ganze Entwicklung dreier Jahrhunderte ist spurlos an unseren Rechtsgelehrten vorübergegangen, die mannigfaltigen Formen, die das Leben und Treiben des Volkes seitdem angenommen hat, existiren in ihren Feinheiten und Nuancen nicht für die greisen Perrücken unseres Jus; für diese herrscht noch immer die alte Schablone, in welche sie Alles, was sich Neues regt und bewegt, hineinpresse, unbekümmert um die Bergewaltigungen, die sie dem modernen Leben täglich zufügen, unbekümmert um den schreienden Widerspruch, den diese ihre alte Schablone tagtäglich im modernen Leben erfährt. Nicht bloß werden diese überlebten Anschauungen Jahrhunderte lang aufrechterhalten und den jüngeren Generationen aufgezwängt, im selbigen Augenblicke, wo man neue, moderne Gesetzbücher schafft, insigirt man auch diese, und durch sie auch die kommenden Generationen mit diesem alten Wust, statt mit frischer Hand das Abgestorbene herauszuschneiden und neue, entwicklungs-fähige Keime an dessen Stelle zu pflanzen. Und während man lustig mit dem alten Maßstab weiterhantirt, drückt man der Lohnarbeit den Stempel der Hörigkeit an, unterstellt man ihr stillschweigend jenes Maß von Rechtlosigkeit, dessen sich der Hörige des Mittelalters beschwert fühlte. Siebt es doch auch heute noch eine Stufe des Arbeitsvertrages, die sich fast in nichts, thatsächlich wenigstens, von der alten Hörigkeit unterscheidet, und die daher auch im täglichen Leben noch mit dem alten Namen Dienst bezeichnet wird, obgleich in rechtlicher Hinsicht ein himmelweiter Unterschied zwischen der Hörigkeit und dem Gesindedienst besteht. Und ist doch zum nicht geringsten Theile gerade die rechtliche Unterdrückung und Entwürdigung schuld, daß das Gesinde auch heute noch, am Ende des 19. Jahrhunderts, die Stelle der Hörigen innehat. Aber bezeichnend für den Geist, der den zweiten Entwurf durchweht, ist der Umstand, daß man auch jetzt geflüchtlicher wird, ein neues zeitgemäßes Gesindedienstrecht zu schaffen, daß man vielmehr den ganzen Wust der veralteten Gesindedienstordnungen, deren allein 17 in Preußen zu Recht bestehen, völlig unberührt läßt. Kann es da noch verwundern, daß der Entwurf sich ebenso ängstlich an den alten Namen Dienstvertrag anklammert, um in das durchaus moderne Arbeitsverhältnis zwischen Unternehmer und Arbeiter ein Etwas hinein zu interpretiren, was nur in den vorhin erwähnten Anschauungen der reaktionären Staatsperrücken besteht? Könnte man kurzer Hand die Reichsgewerbeordnung oder wenigstens einige Titel derselben hinweg eskamotiren, um die gewerblichen Arbeiter den Gesindedienstordnungen zu unterstellen, so hätte man sich im Bürgerlichen Gesetzbuch diese wohlfeile Gelegenheit nicht entgehen lassen. Aber das würde aus verschiedenen Gründen nicht durchführbar sein, und so behilft sich unsere Staatsweisheit damit, den Arbeitsvertrag, soweit er nicht durch Spezialgesetze geregelt ist, derart zu interpretiren, daß er mit dem Gesindedienstvertrag auf ein und dieselbe Stufe gestellt wird, auf die des Dienstvertrages, jenes widerspruchsvollen Begriffes, der ein veraltetes Prinzip mit einem modernen Gewande bekleidet.

Stellen wir in einigen kurzen Zügen der geschichtlichen Entwicklung den thatsächlichen Unterschied zwischen Dienst- und Arbeitsvertrag ein für alle Mal fest. Die antike Form der Arbeit ist die Sklaverei, die Leibeigenschaft. Die Sklaven, meist Kriegsgefangene waren in allen damaligen Gewerken vertreten. Der reiche römische Senator Crassus besaß unter seinen Sklaven Doctoren, Schreiber, Silberprüfer, Aufseher, Tischdiener zc. Die Sklavenarbeit versorgte die materiellen Bedürfnisse und bildete die Grundlage des damaligen Gemeinwesens. Von einem Rechte der Arbeit konnte da natürlich keine Rede sein, denn der Sklave war rechtlos

*) „Soziale Praxis“ V. J. Nr. 6.

Sache, Eigentum seines Herrn, derselbe konnte ihn freilassen, aber Antheil an den Staatsbürgerrechten konnte der Freigelassene nur durch Aufnahme in eine römische Familie, in die Gens, durch Adoption erlangen. Die Wirtschaftsverfassung des Mittelalters beruhte auf den Diensten der Hörigen. Nicht, daß die Leibeigenschaft gänzlich verschwunden wäre, sie besteht auch hier und da in der ursprünglichen Form weiter, aber sie bildet nicht mehr die Hauptstütze der Feudalherrschaft. Es hat sich aus der Schutzherrschaft der mächtigen Grundbesitzer ein neues System, das der Dienstleistungen und Abgaben entwickelt und vererbt, das wir gemeinhin mit dem Namen Hörigkeit bezeichnen. Der Feudalherr läßt sich für den Schutz, den er Landbewohnern und Städten leistet, die mannigfachen Dienste verrichten, seine Felder bestellen und die Frucht unter Dach bringen, Waffen schmieden, Tuche und Kleider liefern; Ketten, Schlüssel, Hülsen und Nägel, Wagen, Truhen, Alles was er gebraucht, müssen ihm die Leute bringen. Die Gefälle, Dienste und Abgaben bilden die Grundlage seines Daseins. Daneben sind ihm auch die Frauen dienstpflichtig, der Burgfrau zu spinnen, zu backen, waschen, Hühner, Eier, Frische u. abzuliefern. Alles das sind keine verträglichsten Leistungen, sondern übernommene Pflichten, Ausflüsse der Unfreiheit. Auf diesen Grundlagen wurzelt der Dienst, — von einem Dienstvertrag kann keine Rede sein. Anders aber ist die heutige Wirtschaftsverfassung beschaffen. An die Stelle der Naturalproduktion ist die Waarenproduktion getreten, die Dienstpflicht ist durch den Kaufvertrag der Arbeitsleistung verdrängt, — eine Dienstpflicht, eine Hörigkeit besteht rechtlich seit Mitte dieses Jahrhunderts nirgends mehr in Deutschland. Der Arbeiter ist freier Herr seiner Arbeitskraft, die er gegen Lohnzahlung nach Belieben verkauft; seine Arbeitskraft ist eine Waare geworden, so gut wie andere Waaren auf dem Markte. Der Akt, durch den er deren Auspruch verkauft, ist der Arbeitsvertrag, so gut beim gewerblichen Arbeiter, als auch beim Gesinde. Aber noch belasten den Arbeiter mancherlei altüberkommene rechtliche Ungleichheiten, die besonders dem Gesinde den Stempel der Unfreiheit aufprägen, eine reformatorische, den wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßte Gesetzgebung hatte hier die Aufgabe, mit der tatsächlichen auch die rechtliche Freiheit aller Staatsbürger durch Hinwegräumung der vererbten Schranken herzustellen, dem Arbeitsvertrag eine moderne, den tatsächlichen Grundlagen angepaßte rechtliche Form zu geben. Statt dessen steckt die Jurisprudenz den Kopf in den Sand und orakelt unbekümmert die alten Sprüche herunter, gerade, als wolle sie der Gegenwart, die sich, ohne diese Staatsweisheit erst zu befragen, die Schöpfung neuer Formen erdreißete, die Legitimität vorenthalten. Es bleibt auch der Arbeitsvertrag Dienst, und sollte die Welt darüber zu Grunde gehen. Um aber nicht völlig den tatsächlichen Boden zu verlieren, bringt man das verrottete Prinzip mit der Nothwendigkeit dadurch in Einklang, daß man dem Dienste einen Vertrag unterstellt und so die Freiheit mit der Unfreiheit, Feuer mit Wasser, verjöhnt. Mit solcher Fiktion gewinnen jedoch die juristischen Puderperücken wenig im Rechtsbewußtsein des Volkes, denn heute genügt es bei Weitem nicht, die selbstsamten Dinge in ein Gesetzbuch hineinzuzeichnen, auch nicht, dieses Gesetzbuch auf dem sogenannten verfassungsgemäßen Rechtsweg in Kraft zu setzen, sondern das Recht muß sich im Denken und Thun des Volkes einleben, muß mit dessen Bewußtsein und Interessen im Einklang stehen, sonst bleibt es hohl, bleibt es leeres Unrecht, und wenn es alle Amtsblätter, Richter und Kanzeln im Lande verständiget. Es hat nur ein problematisches Dasein, es erhält eine Gnadenfrist, die ihm die Einfalt, die Unwissenheit, die Machtlosigkeit der Massen gewährt. Und bei der fortschreitenden wirtschaftlichen und politischen Zerlegung werden diese Gnadenfristen immer kürzer.

Korrespondenzen.

Zur Beachtung! Die verehrlichen Einsender von Berichten werden ersucht, dieselben nur auf schmalen Papier und nur auf einer Seite zu beschreiben.

Hannover. Von der Direktion des Bürgerbräu in Ludwigshafen geht uns folgendes Schreiben zu:

Ludwigshafen a. Rh., den 2. Dezember 1895.

In die Redaktion der „Brauer-Zeitung“, Hannover.

In Blatt Nr. 48, welches durch Zufall in unsere Hände kam, finden wir einen Artikel, unser Brauerei betreffend, gegen dessen theilweise Behauptungen wir Verwahrung einlegen müssen.

Sie besprechen darin das Benehmen eines unserer Brauburgen seinen Kollegen gegenüber und sagen u. A.: „Er steht allerdings sehr gut mit dem Herrn Direktor und dem Herrn Braumeister z. z.“, und ferner noch: „Dann bietet sich für ihn Gelegenheit, dem Herrn Direktor oder Braumeister eine Mittheilung machen zu können.“

Darauf haben wir zu entgegnen, daß Sie diesbezüglich ganz falsch unterrichtet sind und nur böswillige Absichten der Ausgangspunkt des betreffenden Berichtes sein können. Von besonderen Beziehungen zwischen dem in Ihrem Artikel Genannten und dem Unterzeichneten oder unserm Herrn Braumeister kann, wie mir Letzterer ausdrücklich auf Befragen erklärt hat, gar keine Rede sein, uns ist überhaupt darüber nichts bekannt.

Achtungsvoll

Bürgerbräu Ludwigshafen a. Rh.

G. Drag.

Der Herr Direktor ist, wenn er die Behauptung aufstellt, daß wir böswillige Absichten der Ausgangspunkt des betreffenden Berichtes sein können. Dem Herrn Direktor und dem Herrn Braumeister ist und soll ein Vorwurf nicht gemacht werden. Konnte es aber nicht leicht möglich sein, daß sie mit dem Sohn eines ihrer Kunden eben etwas freundlicher verfahren? Leider müssen manche Direktoren und Braumeister der Kundenschaft halber, die Söhne und

Verwandten von Gastwirthten, welche ihr Bier auschenken, einstellen, ob sie wollen oder nicht und mit denen sehr oft mehr Rücksicht als gegen die übrigen Arbeiter üben. Denn würde ein solcher Sohn eines größeren Hoteliers oder Restaurateurs entlassen, so bestellte der Vater sicher das Bier ab. Das zeitigt eben der heutige Kampf Aller gegen Alle. Es freut uns also zu hören, daß der Herr Direktor und Braumeister jede Gemeinschaft mit dem Herrn Metz ablehnen und ersuchen wir die Kollegen des Bürgerbräu, davon Notiz zu nehmen.

Wschaffenburg. Am 15. November wurde unsere General- und Monatsversammlung abgehalten. Auf der Tagesordnung stand Folgendes: 1. Vorlesung des Protokolls von der letzten Versammlung. 2. Berichterstattung über Vorstellwerden in der Brauerei Rose. 3. Berichterstattung der Kassenrevision. 4. Neuwahl des gesammten Vorstandes. 5. Stellungnahme zu der Konferenz der Agitations-Kommission. 6. Verschiedenes. — Nach Vorlesung des Protokolls berichtete der Vorsitzende Schmidt über sein Vorstellwerden in der Brauerei zur Rose betreffs des Kollegen Schwab. Derselbe war nämlich von genannter Brauerei beim Zusprechen abgewiesen worden. Der Herr Brauereibesitzer Dahlem habe ihm erklärt, daß er gar nichts gegen den genannten Kollegen einzuwenden hätte. Nach einer längeren Auseinandersetzung habe Herr Dahlem versichert, daß er den Kollegen Schwab, wenn notwendig, wieder einstellen werde. Hierauf wurde vom Kollegen Brunn der Kassenbericht vorgelesen und seitens der Versammlung für richtig befunden. Der Vorsitzende schilderte sodann in kurzen bündigen Worten, welche schwere Arbeiten und Kämpfe dem Vorsitzenden einer Zahlstelle auferlegt sind. Die sodann erfolgte Neuwahl des Vorstandes ergab folgendes Resultat: Schmidt (1. Vorsitzender), Brunn (2. Vorsitzender), Joh. Hoffmann (1. Kassirer), Wehner (2. Kassirer), Stürmer (1. Schriftführer), Bunk (2. Schriftführer.) Zu Revisoren wurden die Kollegen Spenger, Eger und Köllisch gewählt und als Vertrauensmänner die Kollegen Josef Hofmann (Gesellschafts-Brauerei), Böhm (Aktien-Brauerei), Großmann (Hopfgarten) und Hornberger (Brauerei Zur Rose). Nachdem bekannt gegeben worden war, warum eine Konferenz der Agitationskommission in Mainz stattgefunden, wurde unter „Verschiedenes“ zunächst über die Sonntagsruhe im Brauereigewerbe verhandelt. Der Vorsitzende erklärte diese Sache event. regeln zu wollen. Kollege Wehner ersuchte dann noch um Verbesserung der Lage der Hilfsarbeiter und Bierführer auf der Bayerischen Aktien-Brauerei. — Für zwei fremde Kollegen wurde darauf eine Zellerfassung veranlaßt, welche 3,90 Mk. ergab. Der Vorsitzende richtete schließlich noch einen Appell an die benannten Hilfsarbeiter und Bierführer, worauf sich sofort 16 Mann in den Verband aufnehmen ließen. Gegen 11 Uhr wurde die Versammlung geschlossen.

Der Oberkäufer **Daubler** der hiesigen Aktienbrauerei, glaubt das Recht zu haben, seine Untergebenen auf jede nur denkbare Art drillen zu dürfen. Ein kürzlich dort eingestellter Käufer hat dies ganz besonders zu fühlen. Genannter Oberkäufer nahm sich sogar das Recht heraus, demselben keine Arbeit und kein Werkzeug anzuweisen mit der Motivierung, er könnte ihn nicht gebrauchen, trotzdem der Käufer ein guter Arbeiter ist und dementsprechende Zeugnisse aufzuweisen hatte. Nachdem er aber eines Besseren belehrt wurde, versucht er es ihn auf andere Art zu chikanieren, giebt ihm schlechte Arbeit, oder stellt ihn an Orte, wo er mehr als andere Kollegen der Witterung ausgesetzt ist. Ausdrücke wie: „Lausbube“, „Lump“, „Schustershube“, „Schuft“ zc. scheinen so beim genannten Oberkäufer die gewöhnliche Verkehrssprache gegenüber seinen Untergebenen zu sein. Ebenso zeichnet sich auch der dortige Oberbursche durch eine gute Portion Grobheiten aus. Ob dies aus Liebedienerei nach oben geschieht, oder ob sich diese beiden Herren einbilden, mehr als andere Arbeiter zu sein, mag dahingestellt sein. Kann nicht auch bei ihnen die Möglichkeit eintreten, daß sie „hinausfliegen“? An Euch aber, Kollegen, ist es, derartigen Vorkommen die Spitze zu bieten. Wir richten deshalb den Ruf an Euch: Brauer, Käufer und Hilfsarbeiter tretet der Organisation bei! Dann sind wir im Stande, solchen sauberen Elementen das Handwerk zu legen und noch manche andere Mißstände zu beseitigen.

Berlin. In unserer letzten Versammlung hielt Sassenbach einen mit großem Beifall aufgenommenen Vortrag über: „Die heilige Inquisition“. Für ein ausgedehntes Vorstandsmitglied wurde dann Kollege Mehlo und in den Verbands-Ausschuß Kollege Wilhelm Richter gewählt. Hierauf gab die Kommission, welche dazu gewählt war, festzustellen, ob und welche Bücher in der Vereinsbibliothek fehlen, bekannt, daß die Bibliothek fast vollständig vorhanden ist und zu hoffen sei, daß auch die wenigen noch fehlenden Bücher noch eingehen würden. Zur besseren Ordnung und Kontrolle bei Verleihung von Büchern wurde ein von der Kommission ausgearbeitetes Statut angenommen. Weiter machte der Vorsitzende bekannt, daß für den letzten Sonntag im Mai nächsten Jahres die neu erbaute Filiale der „Urania“ in der Laubenstraße für den Brauerverein festgemacht ist. Für die Glasarbeiter in Garmann (Frankreich) hatte der Vorstand 50 Mk. bewilligt, was von der Versammlung mit Befriedigung aufgenommen und einstimmig gutgeheißen wurde.

Chemnitz. Unser Vertrauensmann für Chemnitz und Umgegend, der Brauer **Albin Graichen**, der auf der Schloßbrauerei arbeitete, ist am 27. November, als er die Arbeit verließ, verhaftet. Nachmittags kam ein Schutzmann in die Wohnung und theilte der zu Tode erschrockenen Frau bündig die Verhaftung mit. — So weit wir über die Sache unterrichtet sind, soll Graichen eine Majestätsbeleidigung, wegen welcher er bereits in Untersuchung gezogen war, in der hiesigen Antisemitentrippe „Deutscher Krug“ begangen haben. Graichen war nach unserem Wahlsieg am Tage der Landtagswahl mit zwei seiner Kollegen in jenes gegnerische Lokal gegangen. Er war übrigens,

wie uns übereinstimmend versichert wird, angetrunken. Unwesende Antisemiten zogen die Arbeiter in die Debatte und kaum war eine unvorsichtige Bemerkung gefallen, da liefen sie schon nach einem Schutzmann, damit ja dem Antisemitismus das Ruhmesblatt dieser That nicht entgehe. Graichen wurde zur Wache gebracht und später in Untersuchung gezogen. Jetzt ist er nun gar verhaftet worden. — Wir nehmen die Gelegenheit wahr, um wiederholt die Genossen auf das dringendste zu warnen, am Bierische in gegnerischen Lokalen sich zu unbedachten Äußerungen hinreißen zu lassen. Ein Denunziant ist immer in der Nähe und die schwere Strafe steht hernach in keinem Verhältnis zu dem erzielten Effekt.

Dortmund. Auf der Brauerei **R o s s u. K o m p.** (wo Herr Luke Oberbrauer ist) wurden am 4. Oktober zwei Verbandskollegen entlassen. Der Grund war folgender: Der Lohn wird am 3. und 18. des Monats ausbezahlt. So auch am 3. Oktober. Eine bestimmte Zeit zur Auszahlung ist nicht festgesetzt, sondern es ist dort üblich, daß die Leute zum Geldholen gerufen werden. Die Kollegen waren beim Waschen, auch die beiden Entlassenen. Als sie nicht gleich kamen, soll noch Jemand sie gerufen haben. Hierauf sind sie einige Minuten später erschienen. Am anderen Morgen wurden sie dann entlassen. Die Kollegen, welche der Meinung sind, daß kein triftiger Entlassungsgrund vorliegt (Kündigung ist ausgeschlossen), beauftragten eine Kommission, den Fall zu untersuchen. Als Entlassungsgrund wurde dieser angegeben, daß beide zu spät zum Lohnholen gekommen seien. Auch soll der eine noch Grund durch sein Verhältnis mit der Köchin geboten haben. Zu einer Zurücknahme der Entlassung verstand man sich nicht. Allgemein waren die Kollegen der Ansicht, daß die Betreffenden wegen Zugehörigkeit zum Verbandsmitglied geregelt sind. In Dortmund herrscht ja bekanntlich das beste Einvernehmen zwischen Arbeiter und Unternehmer. (Die Kollegen brauchen sich nur des Jubiläums des technischen Direktors Herrn **Brinkmann** von der Union-Brauerei zu erinnern.) Da kann doch eine so geringfügige Sache, wie eine Verpätung beim Geldholen, kein Grund zur Entlassung sein. Denn wo Einvernehmen herrscht, da muß doch billiger Weise auch etwas Rücksicht genommen werden. Die Kollegen werden gewiß oft auch schon einige Minuten länger gearbeitet haben. Das mußte auch dem Lohnanzahler bekannt sein, und dürfte man wohl erwarten, daß er ebenfalls einmal einige Minuten für die Arbeiter übrig hatte, denn es ist wohl nicht anzunehmen, daß er von seiner Arbeit so erschöpft gewesen ist, daß ihm dies unmöglich war. Kurz, ein Beweis von dem in Dortmund angeblich herrschenden guten Einvernehmen ist die Entlassung keineswegs. Da man in Dortmund allgemein — wenige Brauereien ausgenommen — die Verbandsmitglieder, die irrthümlicher Weise eingestellt sind, aus den kleinsten Gründen entläßt, so ist es unsere Pflicht, dagegen zu protestiren. Am Sonntag, den 1. Dezember, fand dann auch eine Volksversammlung statt, welche sich mit der Entlassung der beiden Kollegen in der Brauerei **R o s s u. K o m p.** beschäftigten und gleichzeitig dagegen protestiren sollte, daß die Brauereien ihren Arbeitern das Koalitionsrecht vorenthalten. Nachdem Kollege Boigt den Fall wie vorerwähnt geschildert hatte, suchte Herr Luke (Brauereiführer der Brauerei **R o s s**) die Entlassung so darzustellen, wie sie nach „seiner Meinung“ der Wahrheit entspreche. Hierauf be sprach Kollege Wiehle den Fall und das Vorgehen der Brauereien Dortmunds gegen die Verbandsmitglieder. Es sei Prinzip der Dortmund-Brauereiführer, kein Verbandsmitglied einzustellen. Bei der Einstellung werde gefragt, ob der sich Meldende Mitglied des hannoverschen Verbandes sei, und nur einem Kollegen, der sich recht dumm anstellen könne, gelinge es, Arbeit zu finden. Lasse man sich die Maßregelungen fortgesetzt ruhig gefallen, dann könne allerdings bald der Fall eintreten, daß in Dortmund die Herren Luke und Genossen unter sich sein würden. Dies liege aber nicht im Interesse der Arbeiter, welche mit ihrer Anschauung auf dem Boden der modernen Bewegung ständen. Auch die wirklich organisirten Brauer Dortmunds hätten ihre Schuldigkeit gegenüber den anderen Arbeitern gethan, deshalb müßten diese es als ihre Pflicht betrachten, gegen die Maßregelungen zu protestiren und die Brauer zu unterstützen, damit sie ihr Koalitionsrecht ausnutzen und ihre Interessen vertreten können. Gegenwärtig tasteten die Brauereien Dortmunds das Koalitionsrecht ihrer Leute nur dann nicht an, wenn es in ihrem Interesse gehandhabt werde. Mehrere Redner schlossen sich diesen Ausführungen an. — Luke dagegen suchte das Vorgehen der Brauereien zu vertheidigen. Auch konnte er es nicht unterlassen, seine vorjährigen Thaten in der Bundeszeitung unerwähnt zu lassen und anzufügen, warum wir die Beleidigung gegen ihn nicht zurückgenommen hätten. — Kollege Wiehle hielt es nicht der Mühe werth, darauf zu antworten und bemerkte nur kurz, er wolle Luke an das in Oberfeld in der geheimen Versammlung Gesagte erinnern. Uebrigens sei er früher und werde er noch heute fortwährend von Luke's Genossen beleidigt. Luke hat übrigens, wie er selbst gesagt haben soll, früher auf unserem Standpunkt gestanden, wie aus einer von Wiehle verlesenen Äußerung hervorgeht, die Luke beim Kauf eines „Wahren Jakob“ gethan habe. „Schneider sei damals ihm vorgezogen worden, das sei ein Beweis, daß man nichts davon habe.“ (Warum ist Luke nicht am 3. November in die öffentliche Versammlung gekommen, dort hätten wir uns aussprechen können. Luke soll nach Aussage beim Kauf eines „Wahren Jakob“ geäußert haben, als ihn, ob jenes „unerhörten Vorfalls“, Jemand darum befragte: „Ich habe vielleicht eher auf dem Standpunkt (hier kann doch nur der sozialistische gemeint sein) gestanden, als Du, aber was habe ich davon gehabt, Schneider ist mir damals vorgezogen worden.“ Unmerkung der Redaktion.) Als die Debatte erschöpft, waren zwei Resolutionen eingegangen. Nach Vorlesung der ersten wurde jedoch von dem überwachenden Beamten die Ber-

sammlung aufgelöst. Warum? wußte Niemand. Falls sich Jemand mude, solle er sofort verhaftet werden, äußerte sehr laut der Herr Kommissar Meyer. Die Abstimmung ist dadurch verhindert worden, ob der damit beabsichtigte Zweck aber erreicht ist, bezweifeln wir. Die Arbeiter von Dortmund werden trotzdem wissen, was sie zu thun haben, und auch ohne Versammlung werden die Konsumenten des Bieres der Brauerei Röß u. Komp. von den Entlassungen erfahren.

Frankfurt a. M. Am Donnerstag Nachmittags 4 Uhr fand die Beerdigung unseres Kollegen Nikolaus Messerschmitt in Flörsheim statt. Messerschmitt, ein überaus schön und kräftig gewachsener Mensch, hat sich hier durch sein ruhiges, sowie charakterfestes Benehmen die Liebe Aller, die ihn kannten, erworben, was auch durch die Niederlegung zahlreicher Blumen und Kränze zum Ausdruck gebracht wurde. Kränze mit prächtigen Widmungen hatten gesandt: „Seine Verbands-Kollegen der Brauerei Jung“, „Die Kollegen der Brauerei Henrich“, „Die organisierten Brauereiarbeiter der Brauerei Eßighaus“, „Die organisierten Kollegen der Brauerei Bindig“, „Die organisierten Kollegen der Brauerei Reutlinger“, „Die organisierten Kollegen der Brauerei Kempff“, „Die organisierten Kollegen der vereinigten Brauereien“, „Zwei Kränze von den organisierten Brauereiarbeitern der Brauerei Henninger“, „Die organisierten Brauereiarbeiter der Brauerei Stern in Dberrod“, „Der Zweigverein der Brauer und verwandter Berufsgenossen Frankfurt a. M.“, „Der Gesangverein „Gambrius“, „Der Zentralverein der deutschen Wöitler“. Da Flörsheim ein streng katholischer Ort ist, wurde von Seiten der Hinterbliebenen der Wunsch geäußert, von rothen Schleifen Abstand zu nehmen, so waren denn die Mehrzahl der Kränze mit weißen Schleifen versehen. Nur fünf Kränze prangten mit rothen bzw. rothen und weißen Schleifen. Am Trauerhause wurde von Anverwandten dringend gebeten, diese Schleifen abzumachen, welchem Wunsche man auch den Hinterbliebenen zuliebe nachkam. Die Beerdigung ging mit den bei Katholiken üblichen Zeremonien vor sich. Ergreifend war die Niederlegung der Kränze mit kurzen Nachrufen. Eigenthümlich berührte die Leidtragenden die Fürsorge der Behörde, die drei Gensdarmen von der Umgegend nach Flörsheim beordert hatte. Dieser Schutz war uns bis zum Einsteigen in den Zug zu Theil geworden, so daß wir sämmtliche 45 Mann, Freunde und Kollegen des Verbliebenen wohlbehalten in Frankfurt einpaffiren konnten. — Der Urheber des Todes des Verstorbenen, der Attentäter Roman Pantzer, der bekanntlich wieder auf freiem Fuß ist, hat die Arbeit in der Brauerei Jung wieder aufgenommen und erfreut sich einer sehr liebevollen Fürsorge und Schutzes. Bezeichnend für die Betriebsleitung ist, wie dort gegen die organisierten Arbeiter vorgegangen wird. Das kleinste Vergehen eines organisierten Arbeiters genügt schon, denselben zu entlassen, das „Hinausfliegen“ wird bei jeder Gelegenheit in Aussicht gestellt. Kürzlich waren Lohnforderungen der sich frisch unserem Verbands angeschlossenen Jahrburschen und Hilfsarbeiter dieser Brauerei in Aussicht; sofort wurde eine Anzahl Hilfsarbeiter, angeblich wegen Arbeitsmangels, entlassen, trotzdem früher um diese Zeit niemals Arbeitsmangel war. Der Zweck, die Abschneidung der Uebrigen, wurde erreicht. Drei organisierte Kollegen in genannter Brauerei waren unläufig zu einer 14-tägigen Uebung nach Kassel einberufen, den zweiten Tag erfuhren dieselben schon, daß dem Regiment von Frankfurt aus eine Nachricht zugegangen sei, drei notorische Sozialdemokraten von einer Sachsenhäuser Brauerei seien mit eingerückt. Den Mälzern, die größtentheils organisiert sind, wurde in der Mälzerei kürzlich ein anderer, äußerst primitiver Aufenthaltstraum angewiesen, und durch Anschlag das Rauchen untersagt; nach § 24 der Arbeitsordnung ist jedoch den Arbeitern in den Aufenthaltsträumen das Rauchen gestattet. Ein Kollege, der im Begriff war, nach Haus zu gehen, vergaß das Verbot und steckte sich eine Zigarre an, ein anderer machte ihn auf das Verbot aufmerksam, worauf der Betreffende seine Zigarre sofort wieder auslöschte. Am anderen Morgen wurde derselbe entlassen. Die deshalb bei der Direktion vorstellige Kommission stellte dem Direktor vor Augen, daß die Entlassung doch eine zu harte Maßregel für ein derartiges Vergehen sei, um so mehr, da nach Erfahrung nichtorganisierte Arbeiter bei viel größeren Vergehen nicht entlassen würden. Es wurde der Fall angeführt, wie kürzlich der Bundesgenosse Dahm mit einem scharf geladenen Revolver in dem Aufenthaltstraum Schießübungen machte und einem anderen Kollegen in den Kleiderschrank schoß, ohne entlassen zu werden. Die Antwort des Direktors war: „Das geht Sie gar nichts an, das sind meine Sachen.“ Es ist überhaupt sonderbar, daß in dieser Brauerei die Vorderburschen und auch Arbeiter theilweise Revolver bei sich führen, was in keiner anderen Brauerei vorkommt. So lange sich die Arbeiter gegenseitig zerfleischen, können sich die Unternehmer ruhig in die Taufe lachen! Den organisierten Brauereiarbeitern wäre aber zu rathen, nicht gleiches mit gleichem zu vergelten, denn die Vernunft wird sich trotz alledem Bahn brechen.

Sildesheim. In der letzten Versammlung erfolgte, nachdem ein Kollege aufgenommen worden war, die Einziehung der Monatsbeiträge. Zu Punkt 2: „Berathung betr. Reise-Unterstützung“, wurde sodann nach dem Bericht des Kassirers beschlossen, diese Angelegenheit der nächsten Monatsversammlung zu überweisen. — Hierauf erhielt Kollege Bauer von Hannover das Wort zu einem Vortrage über: „Gesundheitsverhältnisse der Brauereiarbeiter und die Organisation.“ In ausführlicher Weise charakterisirte derselbe die heutzutage in den Brauereien und Fabriken übliche Ausbeutung der Arbeiter, dabei besonders betonend, welche ungesunden Zustände noch in unserem Gewerbe herrschen. Mit der Ermahnung, stets fest und treu zu dem Verbands zu stehen, schloß Kollege Bauer seinen lehrreichen Vortrag. Hierauf wurde in eingehender Weise über die Verhältnisse der Aktien-Brauerei diskutiert. Vom Vorsitzenden wurde

die Frage aufgeworfen, wie es möglich sei, daß in einem Geschäft, in welchem 12 Brauer, 1 Hilfsarbeiter, 3 Küfer und 4 Bierkutscher beschäftigt sind, 4 Brauer wegen Arbeitsmangels entlassen werden konnten, da es doch unmöglich sei, daß die noch übrigbleibenden deren Arbeit mit verrichteten. Nach längerer Debatte wurde eine zweigliedrige Kommission gewählt, welche beim Direktor vorstellig werden und befürworten soll, daß eventuell abwechselnd 2 Mann 8 Tage feiern. — Nachdem dann noch verschiedenen Vertrauensmännern ans Herz gelegt worden, daß sie ihren Verpflichtungen nachkommen und die noch ausstehenden statistischen Erhebungen sofort einzusenden hätten, wurde die Versammlung geschlossen.

Kassel. Der Boykott über die Brauerei Kühnemann ist aufgehoben. Herr Kühnemann hat die Forderungen bewilligt und versprochen, das Koalitionsrecht seiner Arbeiter unangetastet zu lassen. Wir hoffen, daß Herr Kühnemann sein Versprechen halten wird und einseht, daß jeder Geschäftsmann nicht mit seinen Engros-Abnehmern, sondern auch mit Detail-Abnehmern rechnen muß. Wer seine Kunden, und seien es auch Arbeiter, anständig bedient, der wird besser fahren als jener, welcher glaubt, auf die Arbeiter pfeifen zu können. Die Brauerei Schöpferhof-Konfortium kaufte die Brauerei Eckardt, Beschäftigt werden daselbst 17 Leute. Ob die Leitung der Schöpferhof-Brauerei den Betrieb in der Eckardt'schen Brauerei einstellen wird, ist noch nicht bekannt. Wir vermuten aber, daß dies geschehen wird und daß die 17 Leute in der Brauerei Schöpferhof nicht untergebracht werden. Also durch die Außerbetriebsetzung nur einer Brauerei werden eventuell 15-17 Arbeiter nebst Braumeister arbeitslos. Trotzdem finden sich immer noch „weise“ Leute, die da behaupten, der Aufzungsprozess der Kleinen durch die Großen trage nicht zur Schaffung von Arbeitslosigkeit bei. Hoffen wir, daß sich unsere Vermuthungen nicht bewahrheiten.

Mainz. Während die Brauereiarbeiter anderer Städte in den letzten Jahren eifrig bemüht waren, ihre Rückständigkeit anderen Branchen gegenüber möglichst zu beseitigen, blieben die hiesigen Brauer still beim Alten. Jetzt erst regt sich ein frischer Geist, der noch angefaßt wurde durch das Vorgehen der hiesigen bedeutendsten (Rheinischen) Brauerei, die einfach 15 Mann entlassen wollte, nachdem dieselben das ganze Jahr beim flotten Geschäftsgang vollkommen ihre Schuldigkeit gethan haben. Die drohende Haltung der hiesigen Brauerorganisation, die Stimmung der Bürgerschaft, ließ die Direktion ahnungsvoll den Termin der Entlassung „vorläufig“ auf den 1. April 1896 vertragen. Doch das Rad ward ins Rollen gebracht; eine große öffentliche Versammlung, aller Brauereiarbeiter war am verflochtenen Sonntag den 1. Dezember, Vormittag 11 Uhr, einberufen mit der Tagesordnung: „Die Zustände in den hiesigen Brauereien, speziell der Rheinischen Brauerei.“ Die Versammlung war über alles Erwarten äußerst zahlreich besucht, trotzdem die Aktienbrauerei ihre Tagelöhner u. bis 12 Uhr Mittags arbeiten ließ. Referent war Genosse Eduard Gräf-Frankfurt a. M. Vor Eintritt in die Tagesordnung machte der Vorsitzende bekannt, daß die Rheinische Brauerei ihn durch ihren Braumeister ermächtigt habe, bekannt zu geben, daß fortan statt der 11stündigen, die 10stündige Arbeitszeit eingeführt, ferner ein Minimallohn von 24 Mk., wie in Frankfurt, Auswärts-Schlafen, sowie vollständig freies Koalitionsrecht zugesichert werde. Es werde eine Kommission erbeten, die mit der Direktion in den nächsten Tagen verhandeln möchte. (Bravo!) Der Referent, Genosse Gräf, daran ankniipfend, wies nach, wie durch Einigkeit aller Brauereiarbeiter etwas zu erreichen sei. Man müsse den Kampfsgeist auch in Mainz fallen lassen, auch alle Jahrburschen und Tagelöhner der Brauereien in den Verband aufnehmen. Ein reges Feld der Agitation böten ja die 13 Brauereien in Mainz, wo Zustände zu beseitigen seien, die man in Frankfurt schon vergessen habe. Doch mit Vorbedacht müsse die zu wählende Kommission unbedingt vorgehen, sich niemals durch Versprechungen hinhalten, aber auch nicht zu schädigendem allzu raschem Vorgehen hinreißten lassen. Ein Nachdruck müsse besonders auf die möglichste Einschränkung der Sonntagsarbeit gelegt, sowie für alle Ueberstunden eine möglichst hohe Bezahlung verlangt werden, um solche Gewohnheiten der Brauereien zu beseitigen. Mit einem feurigen Appell an die Solidarität aller Brauereiarbeiter von Mainz und der Hoffnung auf baldigen Sieg, schloß der Redner seinen einstündigen Vortrag unter lebhaftem Beifall der Versammelten. Die Diskussion gestaltete sich zu einer sehr regen, wobei speziell die internen Einrichtungen einzelner Brauereien geschildert wurden, und Gen. Schmittel-Frankfurt, im Namen des Küferverbandes alle anwesenden Küfer der einzelnen Brauereien ebenfalls zum Beitritt in den Mainzer Küfer-Verband aufforderte. Eine Kommission, bestehend aus 5 Mann, die zum Vorsitzenden den Vertrauensmann des Mainzer Gewerkschaftsfartells hat, wurde gewählt.

— Wie es hier mit der Gewährung des freien Koalitionsrechtes aussieht, und wie schwer der Verband den Brauereigewaltigen im Magen liegt, zeigt wieder folgender Fall. Der Brauführer der Mainzer Aktienbrauerei, der einen Kollegen 14 Tage lang, von einem auf dem anderen Tag, auf Arbeit vertröstet, sagte zu demselben: „Sind Sie auch Mitglied des Verbandes?“ Als der Kollege ihm offenerzig „Ja“ antwortete, war die höfliche Antwort: „Nun, dann können Sie morgen wiederkommen!“ Nun wüchste ich doch fragen, was geht es den Brauführer an, ob der Arbeiter Mitglied seiner Organisation ist oder nicht. Oder denkt er nicht mehr daran, daß er früher selbst in unseren Reihen gestanden und für Verbesserung seiner Lage gekämpft hat. Daß er seine Stellung nicht seiner Weisheit zu verdanken hat, ist hier auch bekannt. So wurde er seiner Zeit, als er noch Einschläucher war, von seinem Vorgesetzten beauftragt, die nachgewordenen Spähnefäcke in der Darfsaue zu trocknen. Er hängte dieselben statt auf dem Boden auf die glühend heißen

Nöhre und nachdem die Säcke hell brennend hinausgeworfen worden, erklärte er seinen Vorgesetzten: „Das habe ich nicht gewußt, daß die Nöhre so heiß werden.“ „Daß Sie dumm sind, habe ich gewußt, aber für so dumm hätte ich Sie nicht gehalten!“ war die Antwort seines damaligen Vorgesetzten. Also ist es besser, lieber Herr Brauführer, immer hübsch an die Vergangenheit und an die Zukunft zu denken und vor Allem, etwas Toleranz gegenüber den Verbandsmitgliedern an den Tag zu legen.

Mürzzuschlag (Steiermark). In der hiesigen Brauerei herrschen die traurigsten Arbeitsbedingungen. Bei einer 12- bis 14stündigen und auch noch längeren Arbeitszeit verdient der gelehrte Arbeiter 30-36 Gulden (48-52 Mk.) pro Monat, die Hilfsarbeiter noch weniger. Von der Vergütung der Ueberstunden, Bezahlung der Inspektion (du jour) ist keine Rede. In der Mälzerei werden jede Woche 2 oder 3 Ueberdarrten gemacht. Die Gerste muß neben der Arbeit abgetragen werden, dafür giebt es nichts, obwohl das Abtragegeld dem Händler abgezogen wird. Die Wohnräume wie die Lagerstätten lassen sehr zu wünschen übrig. In der Kohrot (Kantine) sind alle Gewaaren 10-15 Kreuzer theurer als in anderen Verkaufsstellen. Die Leute sind meistens Einheimische und für die Organisation nur schwer zu haben, sie leben in dem trostlosen Dasein gleichgiltig dahin. Trotzdem ist kürzlich ein Verein gegründet worden, dem bis jetzt 18 Mitglieder angehören. Hoffentlich halten die Kollegen fest an der neugegründeten Vereinigung, damit es ihnen gelingt, bessere Zustände zu schaffen. Ein heller Sachse Namens Eichorn glaubte seine Stimme erheben zu müssen und vor der Organisation zu warnen, aber es hat vernünftiger Weise Niemand dem Märchen, welches er von Deutschland aufstichte, Glauben geschenkt. Daraufhin hat er sich verdulet. Er soll jetzt in Marburg an der Drau arbeiten, wo übrigens auch eine Organisation unter den dortigen Kollegen besteht.

Stettin. Wie fast in allen Brauereien, so sucht man jetzt auch hier auf der Viktoria-Brauerei die alten Kollegen, welche die Lohnbewegung durchgeführt haben, hinauszudrängeln. So wurde am Sonnabend, 30. November, unser Kollege W., ein treues Verbandsmitglied, ohne jeglichen Grund entlassen. Auf sein Befragen nach dem Grunde, wurde ihm gesagt: „Ich kann Sie nicht mehr gebrauchen!“ Kollege W. war aber bereits 1 1/2 Jahr auf genannter Brauerei beschäftigt. Die Entlassung ist um so mehr auffällig, als der Braumeister im Mai dieses Jahres zu Brunewald gesagt hat: „Ich bin ein Freund der Burschen und ein Feind der B...“ Bei der Ausweisung des Kollegen Brunewald hieß es, er störe den Frieden zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer und wäre dem Publikum lästig. Da nun der Braumeister auch kein Preuße, sondern ein Böhme ist, und den Frieden zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer stört, würde es doch eigentlich am Plage sein, wenn die Polizei-Direktion uns nun zur Seite stände und diesen Störenfried ausweisen würde. Der Braumeister Jahn sollte noch einmal an die Zeit zurückdenken, wie er eingestellt wurde. Ja, da war es anders. Glaubt der Herr Braumeister mit seinem Vorgehen dem Geschäft zu nützen, so wird er einsehen, daß er auf einem falschen Wege ist. Hier sind nicht die Arbeiter die Friedenstörer, sondern ein Angestellter, dessen Stellung genau so unsicher ist, als die unsere. Werden solche Leute auch einmal etwas unsanft angefaßt, dann schreiben sie nach allem Möglichen und Unmöglichem; aber mit dem Arbeiter glaubt man machen zu können, was man will. Der soll die Pflicht haben, wie ein Opfertamm alles über sich ergehen zu lassen. Wundere man sich deshalb nicht, wenn auch diesem einmal der Geduldsfaden reißt und er andere Seiten aufzieht.

Eingesandt.

Warmen, den 2. Dezember 1895.

In Folge der sich mehrenden Liebenswürdigkeiten seitens der Herren des Brauerringes sieht sich Eingesender genöthigt, die schon öfter beschriebene Adler-Brauerei in Warmen einer Kritik zu unterwerfen. Der Herr Prinzipal (als Vorsitzender des Brauerringes von Ebersfeld-Warmen), 3 Söhne, 1 Brau- und 1 Maschinenmeister und 1 Ueberbursche sind als Leiter des Geschäftes zu betrachten, diesen gegenüber stehen als Arbeiter 5 Mann im Maschinenbetriebe, 10 im inneren Betriebe und 5 Bierfahrer. Die Behandlungsweise des Prinzipals und dessen ältesten Sohnes, selbst gegenüber den Vorarbeitern ist in Wahrheit eine derartig unwürdige, daß selbst der Ruhigste und Bestgejonnenste eine andere Meinung über die Harmonie zwischen Kapital und Arbeit erlangt.

Die verlangte Arbeitsleistung ist auf die äußerste Ausbeutung berechnet und ist es bei der theilweise so primitiven Einrichtung als ein Wunder zu betrachten, daß keine größeren Unfälle vorkommen. Die Vorrichtungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeiter wären einer gründlichen Revision von kompetenter Seite dringend bedürftig, auch könnte ein Besuch der Gesundheitspolizei zum Allgemeinwohl wesentlich beitragen.

Statistisch festgestellt ist, daß in benannter Brauerei die miserabelsten Arbeitsverhältnisse sind. Die Arbeitszeit währt 13 1/2-14 Stunden inkl. der Pausen für Brauer, die der Bierfahrer schwankt bei flotten Betrieben zwischen 13 1/2-17 Stunden. Ein nicht minder trauriges Dasein fristen die im Maschinenbetriebe beschäftigten Leute. Bei einer wöchentlichen 12 1/2-13stündigen Schicht in zwei Parteien, wechseln diese am Sonntag-Mittag mit je 18 Stunden geleisteter und noch zu vollbringender Arbeitszeit. Von der geleglich gewährleisteten Sonntagsruhe ist bis jetzt noch Nichts zu verspüren, vielmehr scheint die Leitung besondere Vorliebe für Sonn- und Feiertagsarbeit zu haben.

Für die sehr oft zu leistenden Ueberstunden wird nichts vergütet, vielmehr bei etwaiger Mahnung um Be-

zahlung derselben mit Grobheiten aufgewartet und das Geschäftsinteresse der Arbeiter angrufen. Vorstehendes ist bloß Bruchteil des so reichhaltigen Materials über die Verhältnisse im genannten Geschäft. Bei eventueller Erwiderung stehe gern mit weiteren Enthüllungen zu Diensten.
O. A. J.

Bekanntmachung.

Wir eruchen die Einsender von größeren Berichten dafür zu sorgen, daß dieselben bis spätestens Mittwoch Morgen in unsern Händen sind. Schluß der Redaktion ist Mittwoch Abend. In der letzten Zeit gingen wiederholt die meisten Berichte erst Donnerstag früh oder auch Abend ein und ist es denn nicht mehr möglich, daß sie Aufnahme finden.

Die Redaktion.

Zur Beachtung!

Der Brauer Ernst Vollenberger sucht durch allerlei verleumdende Ausdrücke den Verband zu schädigen. Wir glauben, daß es nur dieses Winkes bedarf, um ihm sein Handwerk zu legen.

Den reisenden Kollegen zur Nachricht, daß in Hildesheim Reiseunterstützung nicht ausgezahlt wird.

Der Hauptvorstand.

J. A.: R. Wiehle.

Quittung.

Bei der Hauptkasse gingen im Monat November folgende Beiträge ein:

M. Sch., Ernstroda 4,80 Mk. J. P., Maffersdorf 3,20 Mk.
M. Reule, (für Ullm) 11,60 Mk. J. Sch., Pommerfelden,
für Wülheim (Ruhe) 21 Mk. G. M., Audernach 7,60 Mk.
F. S., Sommerfeld 4,80 Mk. F. M., Mayen 3,40 Mk.
F. K., Halberstadt 32,77 Mk. A. K., Bochum 34,50 Mk.
M. B., Dortmund 9,60 Mk. J. D., Dortmund 40,40 Mk.
J. N., Wiesbaden 1,60 Mk. A. P., Wiesbaden 2,60 Mk.
J. Z., Ludwigshafen 26,60 Mk. R. D., Seelow 4 Mk.

C. K. Hannover 200 Mk. K. F. Erfurt 43,35 Mk.
B. K., Alstedt 4 Mk. U. St. Bensheim 2,50 Mk.
St. R., Zürich 4 Mk. E. R., Stettin 60 Mk. P. F.,
St. Johann 8,80 Mk. M. L., Gainsdorf 7,80 Mk.
K. Kiel 40 Mk. Fr. S., Böblingen 27 Mk. A. R.,
Zwickau 13,20 Mk. J. S., Teisendorf 2,60 Mk. F., Weende
b. Göttingen 2,60 Mk. W. S., Bruchsal 4,80 Mk. P. S., Glarus
4,81 Mk. U. Pl., Halle 3,40 Mk. G. S., Halle 3,40 Mk. D. S.,
Hannover 1,60 Mk. E. R., Düsseldorf 34,60 Mk. A. R.,
Alfeld 3,40 Mk. A. K., Alfeld 2,40 Mk. W. S., Alfeld
2,40 Mk. J. Sch., Bardenhübel 4,80 Mk. Koch, Ins-
bruck 2,60 Mk. L. L., Dessau 14,40 Mk. Fr. B.,
Liebenwerda 3,40 Mk. Ch. Montowiet 1,90 Mk. A. D.,
Gießen 2,60 Mk. J. F., Wien 6 Mk. B. S., Waagen
10,20 Mk. J. S. Mainz 39 Mk. A. W., Moos 2,40 Mk.
D. S., Gulo b. Forst 1,60 Mk. M. S., Straach 2,40 Mk.
L. B., Rheinfelden 9,80 Mk. M. St., Hamm 21 Mk.
J. Schmidt, 11,80 Mk. G. S., Landshut 34,40 Mk.
J. G., Reichenhall 17,80 Mk. R. D., Königshofen 0,80 Mk.
K. F., Erfurt 39,45 Mk. E. K., Weende 2,60 Mk.
J. S., Ocherleben 4,80 Mk. M. R., Hannover 1,60 Mk.
J. St., Stade 5 Mk. R. B., Weisenfels 8,80 Mk. S. B.,
Flensburg 40 Mk. P. R., Wädensweil 15,46 Mk. R. St.,
Durlach 3,60 Mk. K. L., Wurzen 3,50 Mk. A. G.,
Chemnitz 32,60 Mk. J. St., Frankfurt 339,40 Mk.
P. St., Dessau 6,60 Mk. J. S., Aichaffenburg 41,60 Mk.
J. S., Hanau 16,10 Mk. S. F., Eberfeld 40 Mk. E. R.,
Zürich 4 Mk. J. S., Dortmund 49,40 Mk. G. L., Demmin
2,40 Mk. L. R., Insbruck 8,24 Mk. D. B., Apolda 6,40
Mk. R. F., Worms 8,80 Mk. S. U., Dessau 4 Mk.
A. K., Stadthagen 3,20 Mk. R. L., Mosel 3,20
Mk. Für Agitation: Bochum 5,85 Mk. Essen 4 Mk.
Summa: 1571,83 Mk.

R. Wiehle.

Quittung.

Freiwillige Beiträge: R. Stadthagen 1,40 Mk.,
von zwei Kollegen in Apolda 1 Mk., von den Kollegen der
städtischen Gaarbierbrauerei Hannover 15 Mk., von D. Th.,
Leer 6,70 Mk.

R. Wiehle.

Für die inhaftierten Kollegen Eberl
und Höhl in Berlin: Von E. R., Zürich 0,90 Mk.
R. Wiehle.

Briefkasten.

S. U., Dessau. H. Reiffing's Siphon-Bier-Versand, Berlin,
NO., Landsbergerstraße 79. Besten Gruß!
München. Inzerat kostet 90 Pfg. Besten Gruß!
Hildesheim. Inzerat kostet 1,20 Mk. Besten Gruß!
W. St. Inzerat kostet 80 Pfg. Besten Gruß!
Frankfurt. Lieber Thierex, dann habe ich Deinen Brief
falsch verstanden. Bitte also schreibe das nächste Mal die Anzeige
selbst, dann kommt sie hinein. Also nichts für ungut. Besten Gruß!

Versammlungs-Kalender etc.

Barmen.

Sonntag, den 8. Dezember, Nachmittags 4^{1/2} Uhr, findet im
Vereinslokal von Carl Hübn unsere Monatsversammlung statt.
Um zahlreiches Erscheinen wird ersucht.

Bochum.

Am 15. Dezember findet die nächste Monatsversammlung
statt. Die Tagesordnung wird daselbst bekannt gegeben. Um
vollständiges Erscheinen aller Mitglieder wird ersucht.

Dortmund.

Die regelmäßige Monatsversammlung findet am Sonntag,
den 8. Dezember, Nachmittags 3^{1/2} Uhr, bei Brinkmann statt. Zahl-
reiches und pünktliches Erscheinen wird erwartet.

Duisburg.

Sonntag, den 8. Dezember, Nachmittags 4 Uhr: Monats-
versammlung. Von 2 bis 4 Uhr: Vorstandssitzung. Um zahl-
reiches und pünktliches Erscheinen wird ersucht.

Hamburg.

Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt Mittags von 12-1
und Abends von 6-7 Uhr beim Kassirer Paul Liege, St. Pauli,
Bergstraße 5, 2. St.

Heidelberg.

Samstag, den 7. Dezember: Monatsversammlung. —
Tagesordnung: Aufnahme neuer Mitglieder und Entlassung der
Monatsbeiträge. Wahl eines ersten Vorsitzenden. Delegierten-
bericht. Verschiedenes. Um zahlreiches Erscheinen wird ersucht.

Kaiserslautern.

Unsere Versammlungen finden an jedem 15. des Monats
in der Wirtschaft des Kollegen W. Liebrich, Parkstr. 1, statt. Da-
selbst werden auch jederzeit Mitglieder aufgenommen.

Inzerate.

Wo befindet sich der Brauer
Hermann Braunmüller
aus Bagelsdorf bei Dahme? Um
Nachricht ersucht höchlich die Expedition
der Brauer-Zeitung.

Wo befindet sich der Kollege
Gans Rammelsberger
aus Gadersbach? Um seine Adresse
bittet sein Bruder **Karl Rammels-
berger**, Gesellschafts-Brauerei Aichaffen-
burg.

Unseren Verbandskollegen
Karl Helm
und seiner lieben Braut
Martha Alwede
die herzlichsten Glück- und Segenswünsche
zu ihrer Verlobung und ein dreifach
sonnendes Hoch, daß es im Liebes-
grund schallt und am Andreas-Platz
widerhallt.
Die Verbandskollegen und Böttcher der
Alten-Brauerei Hildesheim.

Ein dauerndes Hoch
unseren Kollegen **Adolf Ladner**
und seiner Braut **Helene Repen-
platz** zu ihrer am 7. Dezember statt-
findenden Hochzeit.

Die Kollegen
der Aelter Aktien-Brauerei.

Gebe den Kollegen bekannt, daß sich mein
**Schnitt-, Weiß- und Woll-
waaren-Geschäft**

jetzt **Maxplatz 33** befindet.

Ich erlaube mir, dieser Bekanntgabe
die Bitte beizufügen, mich bei Bedarf
gütigst berücksichtigen zu wollen.

Joh. Schmidt, Nürnberg.

Joh. Dohm,
Spezialgeschäft f. Bierbrauer,
Kiel, Winterbekersstr. 12,

empfehle in bekannter Güte:
gute, dauerhafte Hemden, bunt und
normal, Unterhosen, Socken, wollene
Wäcker, Arbeitshosen, Seiden- und
Zwischhosen, Holzschuhe, Plüsch-
schuhe, Mäler-Pantoffeln, große
Leder-, Sandstiefel, Biertrüge u. w.
Restaurant gratis.

Zigaretten-Versandgeschäft
G. Leithner,
Nürnberg, Kückhof 1.

Empfehle mein reichsortiertes Lager
hochfeiner Zigaretten aus über-
zeitlichen Tabaken. 100 Stück
von 3-10 Mk. franco per Nach-
nahme. Zu Weihnachtsbeschenken
ausgezeichnet geeignet.

Todesanzeige.

Der Brauer

Nik. Messerschmidt

aus Hirschheim starb am 26. November an den erhaltenen Schußwunden.
Wir rufen ihn ein „Schlafe in Frieden“ nach und werden alle, die ihn
kannten, ihm gewiß ob seines biederen Charakters ein ehrendes bleibendes
Andenken bewahren.

Der Vorstand des Zweigvereins Frankfurt a. M.

A. S. Thierex.

Existenz.

Wegen Übernahme meines heimathlichen Anwesens bin ich gezwungen,
meine bereits 2 Jahre gut betriebene

Mineralwasser-Fabrik

um den Inventarpreis zu verkaufen.
Kollegen mit 4-5000 Mark Vermögen können sich damit ein zufriedenes
Heim gründen. Geschäftskennnisse nicht erforderlich, eventl. in einigen Tagen
erlernbar. Näheres durch die Expedition dieses Blattes.

Berlin.

Empfehle allen Kollegen mein neu eingerichtetes
Restaurant mit Centralherberge

Neue Friedrichstraße 20
(Ecke Königstraße, in der Nähe des Bahnhofs Alexanderplatz).

Geschäftsvoll

Fritz Preuss.

Gasthaus „Zum kleinen Mayerhof“

(Centralverkehr der Brauer und Küfer)

von Fried. Steinmetz,

P 6, 17/18. MANNHEIM P 6, 17/18.

Empfehle mein neu eingerichtetes Gasthaus dem geehrten

Publikum bestens.

Gute Betten zu billigsten Preisen.

NB. Echter Arbeitsnachweis für Brauer und Küfer.

Hamburg.

Gasthaus zum „Gambrinus“

Haupt-Brauer-Verkehr.

Restauration u. Bier-Ausschank

Weststraße 7.

In nächster Nähe sämtlicher Bahnhöfe

und der Dampfstraßen.

Schöne Zimmer. — Gute Betten.

Civile Preise.

Paul Meyer.

Mannheim.

Halte allen Freunden und Kollegen mein

Gast- und Logirhaus

bestens empfohlen. Gute und billige

Speisen und Getränke, sowie gutes

und billiges Logis.

Jacob Theilacker,

H 2. Nr. 3.

W. Adolf Langer, Teubsdorf i. S.,

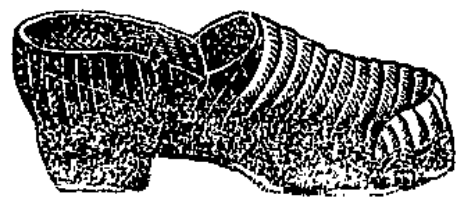
empfehle den verehrten Brauerverbandsmitgliedern seine selbstverfertigten
berühmten

Satin-Double-Leder-Arbeits-hosen,

in dunkel und schiefergrau, gutfarbig,

zum regen Bezug.

Baar 5 Mk. Westen 2,50 Mk. Bezugskosten frei per Nachnahme nach
allen Zonen. Für guten Sitz genügt Angabe der Länge und Breite.



C. R. Wittber,
CHEMNITZ, Müllerstraße Nr. 28,
Fabrikant der altbekannten

Chemnitzer Holzschuhe

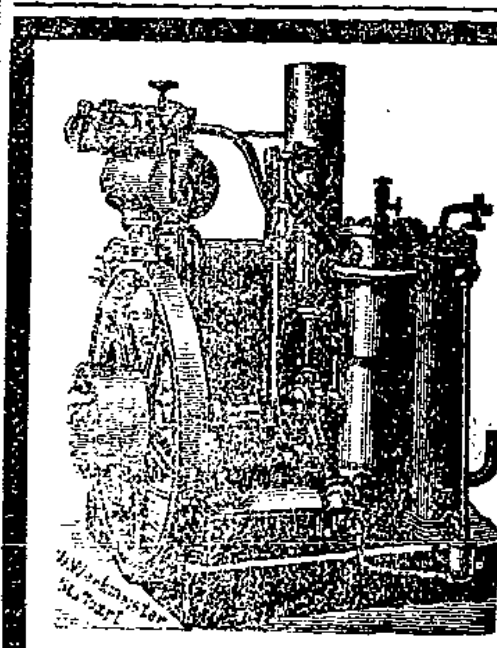
desgl. Schlappschuhe.

Plüschschuhe, Wälderpantoffeln.



Georg Gehrig.

Frankfurt am Main-Sachsenhausen, Schulstraße Nr. 12,
liefert die besten nur handgestrickten Schafwoll-Socken nebst prima Leibwäsche.



Erfolg für Wasserkraft und Wind.

Dampf-

Sparmotor

(System Friedrich),

circa 1500 Stück, hierunter auch in

größerer Anzahl bei Mühlenbesitzern mit

bestem Erfolge im Betriebe. Stabil und

fahrbar. Für alle Brennmaterialien ge-

eignet. Wenig Bedienung. Betrieb höchst

zuverlässig, geräusch- und geruchlos.

Feinste Referenzen. — Prospekte kostenlos.

Eisenwerke Gaggenau A.-G.

Gaggenau (Baden).

Brauer- und Mäler-Mützen.

Polzmütze
in Seehund,
v. 2,50 Mk. bis
3,50, in Murren
von 2,25 Mk. bis
3,25 Mk., in Nutria von 10 bis 15 Mk.,
Peruvianer von 15 bis 25 Mk.

**Jockey-
Mütze**
in allen Farben,
von 1 b. 1,75 Mk.

**Knapp-
Mütze,**
Stoffmützen von
1 b. 2 Mk., Seide
und Atlas, in
schwarz u. bunt
2 bis 2,50 Mk., Ripsseide 2,50 bis 3 Mk.



Herren- Kragen

zu jeder Mütze passend,
von 5 Mk. bis 30 Mk.

Stoffproben

stehen franko zu Diensten.

Bei Bestellungen erbitte Kopfweite in Zenti-

metern anzugeben. Versand erfolgt per Nach-

nahme; bei 12 Stück franko.

Carl Fiedler,

Schäferstraße 53, Dresden, Schäferstraße 53.

**Polz-
Mütze**
in Nut. 25
Pfg. b. 2 Mk.
theurer.

Straudmütze in Stoff
und Seide, in jeder beliebigen
Farbe, von 1,25 bis 3 Mk.

Stiefe Brauermütze i. Tuch,
blau u. grün, v. 1,75 b. 2 Mk.

Stiefe Brauermütze i. Tuch,
blau u. grün, v. 1,75 b. 2 Mk.

Stiefe Brauermütze i. Tuch,
blau u. grün, v. 1,75 b. 2 Mk.

Stiefe Brauermütze i. Tuch,
blau u. grün, v. 1,75 b. 2 Mk.

Stiefe Brauermütze i. Tuch,
blau u. grün, v. 1,75 b. 2 Mk.

Stiefe Brauermütze i. Tuch,
blau u. grün, v. 1,75 b. 2 Mk.

Stiefe Brauermütze i. Tuch,
blau u. grün, v. 1,75 b. 2 Mk.